



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



9. Januar 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

I B 1 – 2000 – 16/13
Günther Bongartz

Telefon 0211 - 4972-5012
Fax- Nr.: 0211 – 4972-2530

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10./11. Januar
2013;
TOP: Haushaltsentwurf 2013**

**Schriftliche Beantwortung der zu diesem Tagesordnungspunkt von der
Fraktion der CDU gestellten Fragen**

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom heutigen Tage
mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder dieses Ausschusses
weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10./11. Januar 2013;
TOP : Haushaltsentwurf 2013

Schriftliche Beantwortung der zu diesem Tagesordnungspunkt von der
Fraktion der CDU gestellten Fragen

Vorbemerkung:

Die Fraktion der CDU hatte mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10./11. Januar 2013 (Klausursitzung des HFA) beantragt, die Beantwortung von Fragen zu verschiedensten Themenkomplexen auf die Tagesordnung zu setzen. Soweit in der Beantragung schriftliche Stellungnahmen erwartet werden, sind diese in der nachfolgenden HFA-Vorlage zusammengefasst.

Themenkomplex: Allgemeines – Einzelplan 20

Frage 1: Schriftliche Aufstellung über die Globalen Mehreinnahmen und Minderausgaben in allen Einzelplänen und in der Summe im Haushalt 2013 und in der mittelfristigen Finanzplanung (absolut, titelscharf und in Relation zum Haushaltsvolumen).

Antwort: Die erbetenen Angaben zu den Globalen Mehreinnahmen für die Jahre 2013 bis 2016 sind der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht zu entnehmen. Globale Minderausgaben sind im Haushalt bei den Gruppen 462 (Globale Minderausgaben für Personalausgaben), 549 (Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben) und 972 (Globale Minderausgaben) eingestellt. Eine titelscharfe Darstellung einschließlich der Gesamtsumme und des prozentualen Anteils der Globalen Minderausgaben am Haushaltsvolumen des Gesamthaushalts sind der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Frage 2: Schriftliche Aufschlüsselung der Einsparungen in Höhe von 152 Millionen Euro im Haushaltsentwurf 2013. Welche Einsparungen gehen auf konkrete Vorschläge des Effizienzteams zurück? Ergeben sich die Einsparungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 2012, zur MFP oder zum Eckwertebeschluss vom März 2012?

Antwort: Die Einsparungen über 152 Mio. EUREUR ergeben sich gegenüber dem Eckwertebeschluss zum Haushaltsentwurf 2013. Das Effizienzteam hatte der Landesregierung empfohlen, strukturelle Einsparungen vorzunehmen. Auf Basis von Vorschlägen der Ministerien hat dann das Kabinett entsprechende Einsparungen in Höhe von 152 Mio. EUR beschlossen. Diese Einsparungen wirken dauerhaft fort und sind daher in der Mittelfristigen Finanzplanung durchgeschrieben worden. Gegenüber den entsprechenden Sollansätzen des Jahres 2012 ergeben sich Einsparungen in gleicher Größenordnung. Die Details ergeben sich aus der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht.

Frage 3: Schriftliche Aufstellung über den Mittelabfluss bei den Titeln, die von Einsparungen betroffen sind, in den Jahren 2006 bis 2012.

Antwort: Die erbetenen Angaben für die Jahre 2006 bis 2012 sind der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht zu entnehmen. Für die Jahre 2006 bis 2011 enthält die Übersicht die Ist-Ausgaben; für das Jahr 2012 beinhaltet die Tabelle die Soll-Ansätze, da derzeit noch keine Ist-Ausgaben verfügbar sind.

Frage 4: Schriftliche Aufschlüsselung der Umstellungen auf Darlehensförderungen im Haushaltsentwurf 2013 und Darstellung, wie die zukünftige Förderung konkret erfolgen wird. Welche Mittel werden zur Unterlegung der Darlehensgewährung bereitgestellt?

Antwort: Die Umstellungen auf Darlehensförderungen ergeben sich ebenso aus der beigefügten Übersicht (**Anlage 3**). Die konkreten Bedingungen werden zwischen den Förderressorts und der NRW.BANK abgestimmt. Die Kofinanzierung erfolgt künftig nicht mehr aus dem Landeshaushalt, sondern aus Mitteln der NRW.BANK.

Frage 5: Welche konkreten Ergebnisse des Effizienzteams sind in die MFP eingeflossen und in welcher Höhe? (Wir bitten um schriftliche Darstellung.)

Antwort: Die Einsparungen von 152 Mio. EUR wurden in der MFP fortgeschrieben.

Frage 6: Ministerpräsidentin Kraft hatte in ihrer Regierungserklärung angekündigt: „Wir werden auch deutlich machen, welche Präventionsrendite dem Landeshaushalt zufließen wird. Auch die werden wir einzeln ausweisen, wie wir das bereits für den nächsten Haushalt vorgesehen haben.“ (Plenarprotokoll 16/7 vom 12.09.2012, S. 244). Wir bitten daher um schriftliche Darstellung der Präventionsrendite im Haushaltsentwurf 2013 und in der MFP.

Antwort: Die Präventionsrendite betrifft eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgabebereiche der Landesverwaltung (und der Kommunalverwaltungen). Das Effizienzteam wird bei seiner weiteren Arbeit diese Bereiche analysieren und sich mit dem Thema Präventionsrendite befassen. Ziel ist es, die im Zeitraum bis zum Jahre 2017 anfallenden Einsparungen näher zu identifizieren. Diese sind bislang als Bestandteil der Globalen Minderausgaben im Zahlenwerk enthalten. Beispielsweise führt die auf Prävention angelegte Bildungs- und Sozialpolitik der Landesregierung im Schulbereich zum Abbau sog. Warteschleifen, sodass in den Jahren 2012 bis 2015 eine Präventionsrendite im Umfang von 500 Lehrerstellen zu erwarten ist. Der auf das Jahr 2013 entfallende Anteil von 21 Stellen wurde im Haushaltsentwurf 2013 berücksichtigt.

Frage 7: Wir bitten um Erläuterung des Steuereinnahmeansatzes aufgeschlüsselt nach Steuerarten. Woraus ergeben sich teilweise erhebliche Abweichungen zu den Vorjahren, bei welchen Steuerarten hat es Veränderungen der Zerlegungseffekte zwischen den Ländern gegeben?

Antwort: *Mündliche Beantwortung in der HFA-Sitzung.*

Frage 8: In welcher Höhe sind Steuermehreinnahmen aus dem Ankauf von SteuerCDs in den Steuereinnahmeansätzen enthalten?

Antwort: *Mündliche Beantwortung in der HFA-Sitzung.*

Frage 9: Aktueller Sachstand zur Wiedereinführung der Vermögensteuer. Wann bringen die A-Länder ihren Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der Vermögensteuer in den Bundesrat ein? Wann werden die Eckpunkte von Sommer 2012 konkretisiert?

Antwort: *Mündliche Beantwortung in der HFA-Sitzung.*

Frage 10: Aktueller Sachstand Schul- und Studienfonds. Erläuterung der Differenz zwischen erwarteten Einnahmen von 80 Mio. EUR im Entwurf 2013 und 170 Mio. € im Entwurf 2012. Für die Bewirtschaftung des Grundbesitzes sind 9,965 Mio. EUR Verwaltungsausgaben etatisiert, 5 Millionen EUR entfallen auf die zu leistende Grunderwerbsteuer (Kapitel 20 641 Titel 547 00). Fallen die verbleibenden Ausgaben dauerhaft an? Wie soll die Bewirtschaftung des Grundbesitzes erfolgen? Wird der BLB NRW beteiligt? Welche Größe hat der Grundbesitz?

Antwort: *Mündliche Beantwortung in der HFA-Sitzung.*

Frage 11: In der Antwort auf die Kleine Anfrage 655 vom 6. November 2012 (Drucksache 16/1681) teilt die Landesregierung mit, dass die Arbeiten des Effizienzteams bzw. der Geschäftsstelle Effizienzteam/Projektbüro Haushaltskonsolidierung von vier externen Beratern der Rölfs RP Management Consultants GmbH unterstützt werden sollen. Wir bitten um schriftliche Vorlage der Ausschreibungsunterlagen sowie der Auftragsbeschreibung und um schriftliche Darstellung, was die externen Berater konkret machen.

Antwort: Die Informationen zu den externen Beratern zur Unterstützung der Arbeiten des Projektbüros Haushaltskonsolidierung/Geschäftsstelle Effizienzteam des Finanzministeriums (Kleine Anfrage 655 vom 6. November 2012) sind in der beigefügten Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU (**Anlage 4**) sowie in den Ausschreibungsunterlagen (**Anlagen 5 bis 17**) enthalten. Die Aufgaben der externen Berater sind auf der Seite 2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) dargestellt.

Frage 12: In Kapitel 20 020 Titelgruppe 60 wird der Einnahmeansatz für den Länderfinanzausgleich abgebildet. Wir bitten um schriftliche Aufschlüsselung des Einnahmeansatzes sowie um schriftliche Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft in 2013 und im Zeitraum der MFP.

Antwort: Im Haushaltsentwurf 2013 sind für den Länderfinanzausgleich 250 Mio. Euro Einnahmen veranschlagt. Dazu sei klargestellt, dass NRW im Finanzausgleich der Länder unter dem Strich ein Geberland ist: Das Land zahlte zuletzt beim Umsatzsteuerausgleich 2,4 Milliarden EUR - die höchste Summe im bundesweiten Vergleich – in den Solidartopf ein. Aussagen zur Finanzkraft des Landes etc. auf der Basis des Länderfinanzausgleichs beziehen die vorherigen erheblichen Zahlungen des Landes NRW beim Umsatzsteuerausgleich nicht mit ein.

Nach den Ergebnissen der ersten drei Quartale 2012 hatte Nordrhein-Westfalen mit 97,6 % eine nur unterdurchschnittliche Finanzkraft vorzuweisen. Für diesen Zeitraum betragen die Zuweisungen rd. 494 Mio. Euro. Im Rahmen der vorläufigen Abrechnung des Finanzausgleichs 2012, die im Haushaltsjahr 2013 fällig wird (15.03.2013), ist aufgrund eines Einmal-effektes bei der Körperschaftsteuererlegung im 4. Quartal 2012 und einem im Übrigen positiven Verlauf der Steuereinnahmen mit einer teilweisen Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen. Die Höhe etwaiger Rückzahlungsbeträge hängt von der Finanzkraftentwicklung aller Länder im 4. Quartal 2012 ab und kann daher derzeit nicht beziffert werden.

Trotz der zu erwartenden Rückzahlungen im März 2013 ist damit zu rechnen, dass Nordrhein-Westfalen im Jahresverlauf 2013 erneut Empfänger von Zuweisungen im Länderfinanzausgleich sein wird. Auch die November-Steuerschätzung 2012 bestätigt den Status Nordrhein-Westfalens als Empfängerland. Eine detaillierte Darstellung der Finanzkraftentwicklung für einen zukünftigen Zeitraum ist hingegen nicht möglich, da sie von der Entwicklung der Steuereinnahmen in allen Ländern abhängt.

Daher ist die Höhe der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich im weiteren Finanzplanungszeitraum ebenfalls nur schwer einzuschätzen. In der mittelfristigen Finanzplanung werden in Anlehnung an die Prognosen der November-Steuerschätzung 2012 Einnahmen für den Länderfinanzausgleich von jährlich 500 Mio. EUR angesetzt, da der Sondereffekt ab 2014 entfällt.

Die Höhe der zu veranschlagenden Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen muss mit den Haushaltsansätzen aus dem Länderfinanzausgleich korrespondieren, da Bundesergänzungszuweisungen in Abhängigkeit von der Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich gewährt werden. Aus diesem Grund sind für die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen im Haushaltsentwurf 2013 keine Einnahmen vorgesehen. Im weiteren Finanzplanungszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 werden die Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen – aufgrund des höheren Ansatzes beim Länderfinanzausgleich – mit jährlich 200 Mio. Euro veranschlagt.

Frage 13: Art. 143c Abs. 3 GG legt fest, dass Bund und Länder bis Ende 2013 überprüfen, in welcher Höhe Kompensationsmittel für die weggefallenen Finanzierungsanteile des Bundes in Folge der Abschaffung von Gemeinschaftsaufgaben, GVFG und sozialer Wohnraumförderung noch angemessenen und erforderlich sind.

- a. Wie hoch sind die Mittel im Haushaltsentwurf 2013 und wo sind sie veranschlagt?**
 - b. Welche Ansätze sind in der MFP für die Jahre 2014 bis 2016 enthalten?**
 - c. Wie ist der Verhandlungsstand mit dem Bund?**
- Wir bitten um schriftliche Beantwortung.**

Antwort: Zu a und b):

Die Veranschlagung und die Höhe der Mittel im Haushaltsentwurf 2013 und der MFP für die Jahre 2014 bis 2016 sind der als **Anlage 18** beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Zu c):

Nach Artikel 143c Abs. 3 Grundgesetz (GG) überprüfen Bund und Länder bis Ende 2013, in welcher Höhe die Kompensationsmittel zur Aufgabenerfüllung noch angemessen und erforderlich sind. Dabei leiten die Länder aus dem Wortlaut des GG einen sich an tatsächlichen Bedarfen orientierenden Evaluierungsauftrag ab.

Nach den Feststellungen der Finanzministerkonferenz und den anderen Fachministerkonferenzen besteht auch für Zeiträume nach 2013 ein Bedarf in mindestens der bisherigen Höhe. Entsprechenden Forderungen der Länder ist der Bund entgegengetreten und hat seinerseits ein gleichmäßiges Abschmelzen der Entflechtungsmittel gefordert, wonach im Jahr 2019 letztmalig ein Kompensationsbetrag geleistet werden sollte. Die Länder haben dies als mit dem Evaluationsauftrag unvereinbar abgelehnt.

Bei Abschluss des Fiskalpakts hat der Bund zugesagt, mit den Ländern im Herbst 2012 zu einer Übereinkunft zu kommen. Ein neues Verhandlungsangebot hat er jedoch nicht vorgelegt. Lediglich im Vorfeld der Vermittlungsverfahren Ende 2012 hat er seine Bereitschaft erklärt, die von ihm beabsichtigte Degression abzuschwächen, wenn die Länder verschiedenen, im Vermittlungsausschuss verhandelten Steuergesetzen (Gesetz zum Abbau der kalten Progression, Gesetz zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung) zustimmen. Die Ländermehrheit hat dieses Angebot abgelehnt, da sich auch das nicht mit dem an Bedarfen orientierenden Evaluationsauftrag vereinbaren lässt.

Im Zusammenhang mit dem am 14. Dezember 2012 im Bundesrat beratenen Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpakts ist unter anderem beantragt worden, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um den Bund an seine bei Abschluss des Fiskalpaktes gegebenen Zusagen zu erinnern (Ziff. 2 in BR-Drs 698/1/12). Bei den Beratungen im Bundesratsplenum fanden sich dann jedoch weder Mehrheiten für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses noch für eine Zustimmung zu dem Gesetz, so dass dieses zunächst gescheitert ist.

Hierauf hat die Bundesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 19. Dezember 2012 reagiert und unter anderem einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des EntflechtG beschlossen. Der Entwurf sieht vor, die Entflechtungsmittel in 2014 in der bisherigen Höhe fortzuführen. Zudem regelt der Entwurf die bereits im GG vorgesehenen Aufhebung der gruppenspezifischen Zweckbindung.

Der Entwurf kann nur Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Lösung sein, die den Ländern und Kommunen dauerhafte Rechtssicherheit bietet und ihren Bedarfen gerecht wird. Kritisch zu sehen ist insbesondere die Verlängerung um lediglich ein Jahr, da Ende nächsten Jahres aufgrund der

Bundestagswahl mit einer zeitnahen Entscheidung, die den Bedürfnissen von Ländern und Kommunen nach Planungssicherheit für die Jahre 2015 ff. gerecht wird, nicht zu rechnen ist.

Themenkomplex: BLB

Frage 1: Im Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1261 vom 30.10.2012) zum Thema „Studentischen Wohnraum fördern – flexible Lösungen gemeinsam erarbeiten“ wird die Landesregierung beauftragt, mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes unverzüglich in Gespräche darüber einzutreten, inwieweit vom Höchstpreisgebot für die Veräußerung von geeigneten Gebäuden und Flächen im Landesbesitz zu Gunsten der kurz- und mittelfristigen Schaffung von sozial geförderten Wohnraum abgesehen werden kann. Wir bitten um einen aktuellen Sachstandsbericht. Wie beurteilt die Landesregierung einen möglichen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot?

Antwort: Der Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1261 vom 30.10.2012) zum Thema "Studentischen Wohnraum fördern - flexible Lösungen gemeinsam erarbeiten" wurde vom Plenum am 09.11.2012 an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen. Im Anschluss haben der federführende Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung den Antrag beraten und angenommen. Die Landesregierung setzt den Beschluss des Landtags selbstverständlich um.

Für die Beauftragung unter Punkt IV.4 des oben genannten Antrags, mit dem BLB NRW unverzüglich in Gespräche darüber einzutreten, inwieweit vom Höchstpreisgebot für die Veräußerung von geeigneten Gebäuden und Flächen des Landes zu Gunsten der kurz- und mittelfristigen Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum abgesehen werden kann, gilt - wie bisher - der Regelungsrahmen der Landeshaushaltsordnung. Auf der Grundlage dieses Regelungsrahmens sind die Möglichkeiten des Absehens vom Höchstpreisgebot zu prüfen und festzustellen. Die Prüfung orientiert sich derzeit an den Gegebenheiten des Einzelfalls, die es in Ausnahmefällen ermöglichen, von der Schaffung einer Wettbewerbssituation abzusehen und das Grundstück auf Basis eines Verkehrswertgutachtens zu veräußern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus den Einzelfallprüfungen ein Erfordernis zu Schaffung einer generellen Regelung auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung ergibt.

Frage 2: Aktueller Stand des Darlehens an den BLB NRW, Tilgungsstand und Tilgungsplan. (Wir bitten um schriftliche Beantwortung.)

Antwort: Das Darlehen des Landes an das Sondervermögen BLB NRW weist zum 01.01.2013 einen Betrag von 3.544.453.377,19 EUR vor. Es wird eine jährliche Verzinsung von 4,1 % berücksichtigt.

Der BLB NRW zahlt Zinsen und Tilgungen für das Landesdarlehen in gleichbleibenden Quartalszahlungen von jeweils 134.320.425,00 Euro. Mit fortschreitender Tilgung sinken die Zinszahlungen bei korrespondierend steigenden Tilgungsleistungen.

Die Annuitäten stellen sich vom 01.01.2013 bis zur vollständigen Darlehenstilgung im dritten Quartal 2020 wie folgt dar (alle Beträge in EUR):

Jahr	Stand Darlehen 01.01.	jährliche Zinsen	jährliche Tilgungen	Jahressumme Zinsen und Tilgungen jeweils
2013:	3.544.453.377,19	139.254.931,40	398.026.768,60	537.281.700,00
2014:	3.146.426.608,59	122.683.208,84	414.598.491,16	
2015:	2.731.828.117,43	105.421.527,69	431.860.172,31	
2016:	2.299.967.945,12	87.441.161,74	449.840.538,26	
2017:	1.850.127.406,86	68.712.188,76	468.569.511,24	
2018:	1.381.557.895,62	49.203.440,73	488.078.259,27	
2019:	893.479.636,35	28.882.451,95	508.399.248,05	
2020:	385.080.388,30	7.818.544,05	385.080.388,30	392.898.932,35

Frage 3: Im Einzelplan 20 020 Titelgruppe 75 werden 45 Mio. € für Baumaßnahmen sowie eine VE über 240 Mio. EUR angesetzt. Wir bitten um eine schriftliche Aufschlüsselung der geplanten Baumaßnahmen.

Antwort: Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen ist im Haushaltsplanentwurf 2013 im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 020 Titel 799 75 ein Baransatz von 45 Mio. EUR und eine Verpflichtungsermächtigung von 240 Mio. EUR enthalten. Um möglichst zeitnah auf aktuelle Raumbedarfe reagieren zu können, wird über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätskliniken) und neue Anmietungen mit zusätzlichem Mittelbedarf erst im Haushaltsvollzug 2013 entschieden. Der Entscheidung geht eine entsprechende Abfrage bei den Ressorts voraus. Dieses Verfahren gelangt seit dem Haushaltsjahr 2005 zur Anwendung. Die Ermächtigung zur Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben sowie der dort etatierten Verpflichtungsermächtigung in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013 (Entwurf) enthalten.

Frage 4: Unterbringung der Ressorts der Landesregierung. Wir bitten um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- a. Zu welchem Zeitpunkt ist der Umzug des MIK in das Gebäude der Portigon AG geplant?**
- b. Welches Raumkonzept und welche Quadratmeterzahlen liegen den Planungen zugrunde?**
- c. Welche Mietkonditionen liegen dem Konzept zugrunde bzw. wie wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Unterbringung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Sinne der LHO entspricht?**
- d. Welche Umbaumaßnahmen und Umbaukosten liegen der Kalkulation der Landesregierung zugrunde?**
- e. Wo ist der geplante Umbau und Umzug im Haushaltsentwurf 2013 veranschlagt?**
- f. Wird der BLB eingeschaltet oder führt das MIK Umbau und Umzug selber aus?**
- g. Wie hätte nach Erkenntnissen der Landesregierung und nach Angaben des BLB der Zeit- und Kostenrahmen für einen Umzug des MIK in den Vodafone-Komplex ausgesehen bzw. würde aussehen?**
- h. Welche Laufzeiten haben die Mietverträge der einzelnen Ressorts der Landesregierung mit dem BLB bzw. Fremdvermietern (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?**

Antwort zu a): MIK ist durch Kabinettsbeschluss vom 30.10.2012 gebeten worden, mit der Portigon AG Verhandlungen über den Abschluss eines Mietvertrags aufzunehmen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; sollten sie erfolgreich verlaufen, ist der Umzug des MIK in die neuen Räumlichkeiten zum Ende des Jahres 2014 angestrebt.

Antwort zu b): Den Planungen liegt das vom MIK erstellte und vom Finanzministerium am 18.01.2012 genehmigte Raumprogramm mit einer Nutzfläche von 18.854 m² zu Grunde.

Antwort zu c): Da die Verhandlungen mit der Portigon AG noch nicht abgeschlossen sind, lassen sich derzeit keine Angaben zu den Mietkonditionen machen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Sinne der LHO wird in jedem Fall berücksichtigt.

Antwort zu d): Der konkrete Umbaubedarf wird derzeit - u.a. auf der Grundlage des genehmigten Raumprogramms (s. zu b.) - ermittelt; erst im Anschluss daran können die voraussichtlichen Umbaukosten beziffert werden.

Antwort zu e) Im Entwurf des Haushaltsplans 2013 ist im Einzelplan 03, Kapitel 03 010, 518 01 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 136 Millionen Euro etatisiert. Sofern in 2013 bereits Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umzug anfallen, sind diese über den Titel 546 03 des Einzelplans 03 zu verbuchen.

Antwort zu f) Nach dem Kabinettsbeschluss vom 30.10.2012 wird der BLB NRW das MIK in allen Fragen des Vertragsabschlusses, der Umbauplanungen sowie der Umzugsvorbereitungen beraten. Die Umbauplanungen werden zudem in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Portigon AG durchgeführt. Den Umzug selbst wird das MIK voraussichtlich unter Zuhilfenahme einer Fachfirma durchführen.

Antwort zu g) Zum Zwecke einer vollständigen Unterbringung des MIK in dem Vodafone-Gebäudekomplex hätten die Gebäudeteile aufgrund der ungünstigen Raumzuschnitte und der besonderen Sicherheitsanforderungen aufwändig umgebaut und hergerichtet werden müssen. Unter Berücksichtigung des gezahlten Kaufpreises und der notwendigen Herrichtungsarbeiten hätte sich nach überschlägigen Ermittlungen des BLB NRW eine Jahresmiete von bis zu 15,6 Mio. EUR ergeben. Für die Liegenschaft der Portigon AG stehen die endgültigen Konditionen zwar noch nicht fest, aber sie werden unter den Kosten für eine Anmietung des Vodafone-Gebäudes liegen. Im Übrigen wäre eine Nutzung des Vodafone-Gebäudes voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 2016 möglich gewesen, während MIK aber bereits spätestens in 2014 die bisherige Unterbringung aufgeben muss. Anderenfalls wären umfangreiche Brandschutzmaßnahmen in dem schadstoffbelasteten Gebäude durchzuführen, die aufgrund der dann notwendigen Zwischenunterbringung nicht wirtschaftlich darstellbar wären. Das „Portigon-Gebäude“ kann dagegen voraussichtlich bereits im Jahre 2014 vom MIK genutzt werden.

Antwort zu h) Informationen über die Mietvertragslaufzeiten sind aus Sicht des BLB NRW vertraulich zu behandeln, um eine Wettbewerbsverzerrung mit dem privaten Markt zu vermeiden. Schließlich gibt der Markt dem Land auch nur dann Informationen über derartige mietvertragliche Konditionen, wenn er sich selbst einen Vorteil davon verspricht.

Themenkomplex: Personal

Frage 1: Schriftliche Aufschlüsselung der Personalkostensteigerung von 2006 bis 2013 (absolut und prozentual). Gründe für die Personalkostensteigerungen.

Antwort: Die Personalausgabensteigerungen der Haushaltsjahre 2006 bis 2013 sind in der **Anlage 19** dargestellt. Die wichtigsten Positionen sind erläutert.

Frage 2: Seit dem Haushaltsentwurf 2011 werden kw-Vermerke gestrichen. Teilweise werden sie seit dem Haushalt 2012 durch Globale Minderausgaben ersetzt. Wir bitten um eine schriftliche Aufstellung der gestrichenen kw-Vermerke über alle Einzelpläne sowie den entsprechenden Ersatz durch Globale Minderausgaben in 2011 bis 2013.

Antwort:

Mit den Haushalten 2011, 2012 und 2013 wurden insgesamt 1.526 kw-Vermerke gestrichen. Der überwiegende Teil (1.233) entfällt auf die 1,5%ige Stelleneinsparvorgabe ab 2010. Mit Ausnahme des Jahres 2011 blieben die auf die kw-Vermerke entfallenden Globalen Minderausgaben trotz der Streichung der kw-Vermerke weiterhin im Haushalt veranschlagt. Sie waren daher bzw. sind für 2013 noch zu erwirtschaften. Aufgrund der Streichung von 428 kw-Vermerken im Haushaltsjahr 2011 wurde die Globale Minderausgabe um 7.978.400 Euro reduziert. Trotz Streichung der kw-Vermerke wird damit grundsätzlich an der haushaltsmäßigen Einsparung festgehalten. Ab 2012 erfolgte lediglich eine Ausweitung der möglichen Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben auch auf die Hauptgruppen 5 und 9.

Für die einzelnen Haushaltsjahre stellt sich die Streichung von kw-Vermerken wie folgt dar:

Haushaltsgesetz 2011

Mit dem Haushaltsgesetz 2011 wurden zur Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung und einer flexibleren Besetzung von freiwerdenden Stellen 427 kw-Vermerke aufgrund der 1,5%igen Stelleneinsparung ab 2010 mit Fälligkeit ab 01.01.2011 gestrichen. Ein weiterer kw-Vermerk mit Fälligkeit ab 01.01.2014 wurde aufgrund einer Modifizierung der Bemessungsgrundlage beim LRH gestrichen.

Darüber hinaus entfielen folgende 233 kw-Vermerke in den Einzelplänen:

- 104 zur Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten (siehe Haushaltsvermerk im Kapitel 05 300 Titelgruppe 63),
- 95 zur Aufrechterhaltung des Verwaltungshandelns in den Bezirksregierungen,
- 15 im Bereich der Justiz aufgrund der besonderen Belastungssituation in der Sozial- und Ordentlichen Gerichtsbarkeit,
- 11 zur Beschäftigung von Lebensmittelkontrolleuren zur Verbesserung der Lebensmittelüberwachung (siehe Haushaltsvermerk im Kapitel 10 400 Titelgruppe 63),
- 6 für die Härtefallkommission im Kapitel 03 010 sowie
- 2 für EPOS (siehe Haushaltsvermerk im Kapitel 12 020 Titelgruppe 83).

Haushaltsgesetz 2012

Mit dem Haushaltsgesetz 2012 wurden zur weiteren Entlastung der Stellensituation 364 kw-Vermerke aufgrund der 1,5%igen Stelleneinsparung ab 2010 mit Fälligkeit ab 01.01.2012 gestrichen.

Zudem entfielen folgende 25 kw-Vermerke in den Einzelplänen:

- 16 zur Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten (siehe Haushaltsvermerk im Kapitel 05 300 Titelgruppe 63) sowie
- 9 zur Beschäftigung von Lebensmittelkontrolleuren zur Verbesserung der Lebensmittelüberwachung (siehe Haushaltsvermerk im Kapitel 10 400 Titelgruppe 63).

Haushaltsentwurf 2013

Mit dem Haushaltsentwurf 2013 werden 441 kw-Vermerke der pauschalen 1,5%igen jährlichen Stelleneinsparung mit Fälligkeit ab 01.01.2013 gestrichen.

Außerdem entfallen 35 kw-Vermerke in den Einzelplänen:

- 24 aufgrund von Aufgabenübergängen im Rahmen der Auflösung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement (siehe Haushaltsvermerk im Kapitel 12 300),
- 9 zur Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten (siehe Haushaltsvermerk im Kapitel 05 300 Titelgruppe 63) sowie
- 2 aufgrund der vollständigen Gebührenfinanzierung von 2 Planstellen für Netzwerkregulierung im MWEIMH.

Zusammenfassung

Die in den Haushaltsjahren 2011 bis 2013 insgesamt gestrichenen 1.526 kw-Vermerke entfallen wie folgt auf die Ressorts:

	gesamt	2011	2012	2013
- LT	8	2	3	3
- MP	17	6	5	6
- MIK	618	272	171	175
- JM	87	39	24	24
- MSW	15	5	5	5
- MIWF	15	5	5	5
- MFKJKS	18	5	7	6
- MBWSV (2012/2013)	126	-	28	98
- MKULNV	126	43	42	41
- MAIS	22	8	7	7
- FM	328	165	76	87
- davon PEM	(173)	(115)	(25)	(33)
- davon BLB	(74)	(23)	(24)	(27)
- LRH	2	2	-	-
- MWEBWV (2011)	106	106	-	-
- MWEIMH (2012/2013)	26	-	12	14
- MGEPA	12	3	4	5
Summe	1.526	661	389	476

- Frage 3: Stellen in den Ministerien (Wir bitten um schriftliche Beantwortung.)**
- a. Wie viele und welche Stellen sind nach der Regierungsübernahme in 2010 in den Ministerialkapiteln neu besetzt worden?**
 - b. Wie viele und welche Stellen sind nach der Regierungsübernahme in 2010 in die jeweiligen Ministerialkapitel verlegt worden?**
 - c. Wie viele Beförderungsstellen sind nach der Regierungsübernahme in 2010 in den Ministerialkapiteln entstanden?**

Antwort: Zur Beantwortung der Frage 3a „Neubesetzung von Stellen“ liegen keine präsenten Daten vor. Jede freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle – zumeist durch Pensionierung, Versetzung, Rotation, Todesfall oder Kündigung – kann neu besetzt werden, soweit sie nicht zur Realisierung eines kw-Vermerkes herangezogen wird. Auch Stellenumsetzungen lassen nicht zwangsläufig auf Neubesetzungen schließen, weil sie oft samt Stelleninhaber erfolgen. Eine vollständige Erhebung aller Neubesetzungen wäre – auch hinsichtlich des nur geringen Aussagewertes – mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu den Fragen 3b und 3c zum Personalbereich ist in der **Anlage 20** für jedes Ministerialkapitel die Stellenentwicklung vom Haushaltsgesetz 2010 bis zum Haushaltsentwurf 2013 dargestellt. Inwieweit sich aufgrund der Stellenentwicklung Beförderungsmöglichkeiten ergeben, lässt sich mangels verfügbaren Datenmaterials kurzfristig nicht ermitteln. Auch hierzu wäre eine sehr zeitaufwändige Erhebung durch die Ressorts erforderlich.

- Frage 4: In der Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/1502) auf die Kleine Anfrage 581 vom 19. Oktober 2012 nimmt die Landesregierung zur Zuführung zum Versorgungsfonds Stellung. Daraus geht hervor, dass die sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten aus 2010 (Drucksache 15/3) ergebende Erhöhung des Zuführungsbetrags bislang nicht umgesetzt wurde. Welche Auswirkungen hätte die Erhöhung des Zuführungsbetrags auf den Haushaltsentwurf 2013? Wie viel fehlt durch die unterlassene Erhöhung des Zuführungsbetrags in 2011, 2012, 2013 und in der Summe? Für wie viele Beamte erfolgen Zuführungen an den Versorgungsfonds? Ist der angestrebte Kapitaldeckungsgrad von 70 v. H. durch die unterlassene Zuführung gefährdet? Wann wird die Landesregierung dem Landtag das neue Gutachten vorlegen? Wir bitten um schriftliche Beantwortung.**

Antwort: Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 581 des CDU-Abgeordneten Werner Lohn (LT-Drs. 16/1502) ausgeführt, wurde dem ursprünglichen Zuführungsbetrag ein Kapitaldeckungsgrad von 70 v. H. zu Grunde gelegt. Gleichwohl ist dieser Kapitaldeckungsgrad keine gesetzliche Vorgabe. Anhand des neuen, kürzlich in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Überprüfung der Angemessenheit des Zuführungsbetrages wird zu prüfen sein, ob und inwieweit ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Anpassung des Zuführungsbetrags besteht; die Haushaltssituation ist da-

bei zu berücksichtigen. Das Gutachten wird derzeit erarbeitet; die Vorlage an den Landtag wird nach Fertigstellung erfolgen.

Bei einer vollständigen Umsetzung des Gutachtens von 2010 wäre nach heutigem Stand von einem monatlichen Zuführungsbetrag im Jahr 2013 von etwa 621 EUR pro Person - im Gegensatz zu den bisher veranschlagten 560 EUR- auszugehen. Der Zuführungsbetrag im Haushaltsansatz 2013 für den Versorgungsfonds wäre dann um etwa 37 Mio. EUR zu erhöhen. Für die Vorjahre läge der Erhöhungsbetrag bei etwa 26 Mio. € für 2011 und ca. 28 Mio. EUR für 2012. Für die Jahre 2011 bis 2013 wäre dies in der Summe also ein Betrag von etwa 91 Mio. €. Zuführungen an den Versorgungsfonds NRW erfolgen derzeit für gut 40.000 Beamtinnen und Beamte in NRW (alle Neueinstellungen seit 2006).

Themenkomplex: WestLB

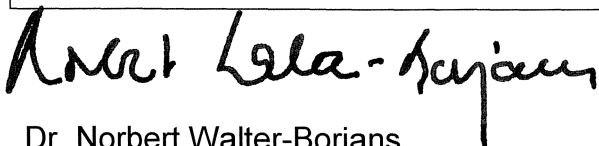
Frage: Mit Vorlage 16/434 hat die Landesregierung dargestellt, dass die Gesamtkosten der WestLB AG 18 Milliarden EUR für Bund, Land und Sparkassen betragen. Wir bitten um eine schriftliche Aufstellung der Kosten, Verluste und der Eigenkapitalentwicklung der WestLB zwischen 1969 und 2005.

Antwort: Die in der Vorlage 16/434 genannten Gesamtkosten von 18 Milliarden Euro stellen eine langfristige Lastenaufteilung zwischen Sparkassen, Land und Bund dar. Sie umfassen zum einen den Wertverlust der Beteiligung an der WestLB seit 2005. Dabei wird der zum 31.12.2004 bei der NRW.BANK gutachterlich ermittelte Beteiligungswert von 2,2 Milliarden EUR zugrunde gelegt. Zum anderen setzen sie sich aus den Transformations- und Abwicklungskosten der WestLB zusammen.

Die langfristige Lastenaufteilung stellt neben dem Wertverlust der Beteiligung die zukunftsbezogenen Transformations- und Abwicklungskosten dar. Die erbetenen jährlichen Bilanzzahlen zur Eigenkapitalentwicklung sowie die Aufstellung der Kosten und Verluste der Vergangenheit sind damit nicht vergleichbar.

In der Anlage 21 werden die Kapitalentwicklung, die Ausschüttungen, die Zuführungen zum Kernkapital sowie die Anteilsverhältnisse an der WestLB von 1969 bis 2005 - der Vollständigkeit halber ergänzt bis 2011 - dargestellt.

Hinweis: Die weiteren Fragen wurden von der Landtagsverwaltung an die zuständigen Ressorts (BdH's) weitergeleitet. Die erbetenen Auskünfte werden von dort erteilt.



Dr. Norbert Walter-Borjans

**Globale Mehreinnahmen im Haushaltsentwurf 2013
und der Mittelfristigen Finanzplanung**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
			- in EUR -			
20 020	371 10	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans	376.700	0	0	0
20 020	371 20	Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen	160.000.000	300.000.000	300.000.000	300.000.000
Summe:			160.376.700	300.000.000	300.000.000	300.000.000

**Globale Minderausgaben im Haushaltsplanentwurf 2013
und der Mittelfristigen Finanzplanung**

Haushaltsstelle				Ansatz 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Epl	Kap	Grp	Zn	- in EUR -			
01	010	462	12	--	--	--	--
01	010	462	14	--	--	--	--
01	010	462	16	--	- 40 000	- 120 000	- 160 000
01	100	462	16	--	- 20 000	- 40 000	- 40 000
01	010	972	00	- 120 000	- 160 000	- 160 000	- 160 000
01	100	972	00	- 60 000	- 80 000	- 80 000	- 80 000
Summe Epl. 01				- 180 000	- 300 000	- 400 000	- 440 000
02	020	462	16	--	- 100 000	- 320 000	- 440 000
02	020	549	00	-1 012 600	-1 012 600	-1 012 600	-1 012 600
02	020	972	10	-2 406 200	-2 406 200	-2 406 200	-2 406 200
02	020	972	20	- 200 000	- 200 000	- 200 000	- 200 000
Summe Epl. 02				-3 618 800	-3 718 800	-3 938 800	-4 058 800
03	020	462	15	--	--	--	--
03	020	462	16	--	-3 560 000	-10 700 000	-14 280 000
03	310	462	81	--	--	--	--
03	020	549	10	--	--	--	--
03	020	549	20	--	--	--	--
03	020	549	30	--	--	--	--
03	020	549	71	--	--	--	--
03	310	549	70	--	--	--	--
03	310	549	71	--	--	--	--
03	310	549	74	--	--	--	--
03	310	549	75	--	--	--	--
03	310	549	81	--	--	--	--
03	020	972	10	-31 494 600	-31 494 600	-31 494 600	-31 494 600
03	310	972	81	--	--	--	--
Summe Epl. 03				-31 494 600	-35 054 600	-42 194 600	-45 774 600
04	020	462	13	--	--	--	--
04	020	462	15	-1 277 500	-1 925 000	-1 925 000	-1 925 000
04	020	462	16	--	- 420 000	-1 260 000	-1 680 000
04	020	972	10	-19 481 600	-19 481 600	-19 481 600	-19 481 600
Summe Epl. 04				-20 759 100	-21 826 600	-22 666 600	-23 086 600
05	020	462	16	--	- 100 000	- 300 000	- 400 000
05	020	549	00	-12 155 700	-12 155 700	-12 155 700	-12 155 700
05	020	549	20	--	--	--	--
05	020	972	00	-47 028 300	-47 028 300	-47 028 300	-47 028 300
Summe Epl. 05				-59 184 000	-59 284 000	-59 484 000	-59 584 000

Haushaltsstelle				Ansatz 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Epl	Kap	Grp	Zn	- in EUR -			
06	020	462	10	-2 146 900	-2 146 900	-2 146 900	-2 146 900
06	020	462	16	--	--	--	--
06	020	972	00	-15 520 600	-15 520 600	-13 520 600	-13 520 600
06	020	972	10	-5 083 500	-5 083 500	-5 083 500	-5 083 500
06	020	972	40	- 625 000	- 625 000	- 625 000	- 625 000
Summe Epl. 06				-23 376 000	-23 376 000	-21 376 000	-21 376 000
07	020	462	16	--	- 120 000	- 340 000	- 440 000
07	020	549	10	-1 307 500	-1 307 500	-1 307 500	-1 307 500
07	020	972	00	-35 192 500	-35 192 500	-35 192 500	-35 192 500
Summe Epl. 07				-36 500 000	-36 620 000	-36 840 000	-36 940 000
09	020	462	16	--	-1 558 500	-5 478 500	-5 478 500
09	020	549	10	-1 575 900	-1 575 900	-1 575 900	-1 575 900
09	020	549	20	--	--	--	--
09	020	972	00	--	--	--	--
09	020	972	20	-13 871 100	-16 671 100	-16 671 100	-16 671 100
09	020	972	30	-1 120 000	-1 120 000	-1 120 000	-1 120 000
09	020	972	40	- 625 000	- 625 000	- 625 000	- 625 000
Summe Epl. 09				-17 192 000	-21 550 500	-25 470 500	-25 470 500
10	020	462	15	--	--	--	--
10	020	462	16	--	- 840 000	-2 500 000	-3 320 000
10	400	462	63	--	--	--	--
10	020	549	20	--	--	--	--
10	020	549	30	-5 389 100	-5 389 100	-5 389 100	-5 389 100
10	400	549	73	- 183 800	- 183 800	- 183 800	- 183 800
10	020	972	10	-17 435 300	-17 435 300	-17 435 300	-17 435 300
10	020	972	40	- 625 000	- 625 000	- 625 000	- 625 000
Summe Epl. 10				-23 633 200	-24 473 200	-26 133 200	-26 953 200
11	020	462	15	--	- 40 000	- 40 000	- 40 000
11	020	462	16	--	- 120 000	- 360 000	- 480 000
11	020	549	10	- 692 900	- 692 900	- 692 900	- 692 900
11	020	549	30	- 280 000	- 280 000	- 280 000	- 280 000
11	020	972	10	-16 159 600	-16 159 600	-16 159 600	-16 159 600
Summe Epl. 11				-17 132 500	-17 292 500	-17 532 500	-17 652 500
12	020	462	16	--	- 520 000	-1 560 000	-2 080 000
12	070	462	16	--	- 20 000	- 60 000	- 80 000
12	310	462	15	- 480 000	- 480 000	- 480 000	- 480 000
12	020	972	10	-18 923 800	-18 924 000	-18 924 000	-18 924 000
Summe Epl. 12				-19 403 800	-19 944 000	-21 024 000	-21 564 000

Haushaltsstelle				Ansatz 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016
Epl	Kap	Grp	Zn	- in EUR -			
13	020	462	15	--	- 20 000	- 40 000	- 40 000
13	020	462	16	--	--	--	--
Summe Epl. 13				--	- 20 000	- 40 000	- 40 000
14	020	462	16	--	- 230 600	- 710 600	- 710 600
14	020	549	10	-1 080 600	-1 080 600	-1 080 600	-1 080 600
14	020	549	20	--	--	--	--
14	020	972	20	-8 141 000	-8 141 000	-8 141 000	-8 141 000
14	020	972	30	- 480 000	- 480 000	- 480 000	- 480 000
14	020	972	40	- 625 000	- 625 000	- 625 000	- 625 000
Summe Epl. 14				-10 326 600	-10 557 200	-11 037 200	-11 037 200
15	020	462	16	--	- 140 000	- 380 000	- 480 000
15	020	549	10	- 918 000	- 918 000	- 918 000	- 918 000
15	020	972	20	-6 208 000	-6 208 000	-6 208 000	-6 208 000
15	020	972	30	- 160 000	- 160 000	- 160 000	- 160 000
Summe Epl. 15				-7 286 000	-7 426 000	-7 666 000	-7 766 000
20	020	462	20	--	--	--	--
20	020	462	30	--	--	--	--
20	020	972	00	-547 544 200	-997 544 000	-997 544 000	-997 544 000
Summe Epl. 20				-547 544 200	-997 544 000	-997 544 000	-997 544 000

Gesamtergebnis				
Summe Gr. 462	-3 904 400	-12 401 000	-28 761 000	-34 701 000
Summe Gr. 549	-24 596 100	-24 596 100	-24 596 100	-24 596 100
Summe Gr. 972	-789 130 300	-1 241 990 300	-1 239 990 300	-1 239 990 300
Summe der Globalen Minderausgaben	- 817 630 800	-1 278 987 400	-1 293 347 400	-1 299 287 400
Prozentualer Anteil	1,4	2,0	2,0	2,0
Gesamtausgaben	60 026 575 000	62 462 436 600	63 623 920 800	65 373 129 100



Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Kürzungsbetrag in Mio. €	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Soll 2012	Soll 2013
				in Mio. EUR								
Summe Kürzungsbeschlüsse Förderprogramme				152,07	487,49	539,46	545,37	634,38	618,05	623,28	779,16	626,86
02 - Ministerpräsidentin				1,88	4,09	2,86	2,85	3,42	3,31	1,55	3,25	1,37
	02 020	681 00	Geschenke für Mehrlingsgeburten	0,14	0,01	0,01	0,02	0,12	0,14	0,16	0,14	0,00
		TGr. 63	Förderung des Ehrenamtes									
		547 63	Maßnahmen zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	0,34	0,20	0,00	0,01	0,03	0,05	0,00	0,36	0,02
		684 63	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,06	0,00	0,39	0,42	0,39	0,31	0,03	0,10	0,00
		685 63	Sonstiges Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,04
	02 040	684 10	Entwicklungspol. Informations- und Bildungsarbeit	0,15	0,61	0,36	0,30	0,32	0,49	0,51	0,20	0,05
		687 00	Projekte im Ausland	0,40	an anderer Stelle mitveranschlagt			0,41	0,68	0,50	0,75	0,35
		686 70	Zuschüsse zur Förderung des UN-Standort Bonn	0,05	0,06	0,00	0,00	0,00	0,07	0,08	0,10	0,05
	02 200	685 10	Zuschüsse zur Durchführung des medien- forum.nrw	0,64	3,21	2,10	2,10	2,15	1,56	0,27	1,50	0,86
03 - Inneres				0,02	0,04	0,05	0,06	0,06	0,06	0,06	0,09	0,07
	03 020	684 00	Beiträge an Vereine, Verbände etc.	0,02	0,04	0,05	0,06	0,06	0,06	0,06	0,09	0,07
04 - Justiz				0,78	0,00	0,00	0,00	0,01	0,06	2,00	0,94	
	04 210	633 10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	0,78	Titel nicht vorhanden!	0,00	0,00	0,00	0,01	0,06	2,00	0,94
* Hinweis: Die Einsparungen ergeben sich gegenüber den Ansätzen des Eckwertebeschlusses zum Haushaltsplanentwurf 2013.												

3/1

Anlage 3



Kürzungsbeschlüsse im Bereich Förderprogramme 2013

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Kürzungsbetrag in Mio. €	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Soll 2012	Soll 2013
05 - Schule, Weiterbildung				2,05	3,06	3,73	2,82	2,52	2,43	3,65	6,76	4,64
	05 020	686 60	Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, Friedensarbeit, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen	0,06	0,03	0,07	0,17	0,21	0,20	0,23	0,48	0,34
	05 020	686 61	Stiftung Partner für Schule NRW/Medienberatung NRW	0,10	0,61	0,60	0,60	0,60	0,56	0,63	0,66	0,56
	05 300	681 10	Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungshilfen	0,30	0,30	0,44	0,00	0,01	0,00	0,07	0,39	0,09
	05 300	539 61	Aufwandsentschädigungen für Schulsportgemeinschaften, Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich Schulsport	0,05	0,16	0,11	0,10	0,08	0,06	0,94	0,24	0,19
	05 300	633 82	Schulentwicklungsfonds	0,20	0,84	0,84	0,42	0,00	0,00	0,06	0,99	0,79
	05 300	547 83	Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen u.a.)	0,39	0,55	1,07	0,94	1,02	1,01	0,91	1,41	1,02
	05 350	633 60	Modellversuch „Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“ (SJ 2011/2012) und Einführung einer neuen Schulform (Sekundarschule) in NRW ab 2012/2012	0,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,22	2,00	1,65
	05 490	681 20	Zuschüsse zu den Verpflegungskosten an privaten Förderschulen als Ganztagschulen	0,60	0,58	0,59	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,00
06- Wissenschaft Forschung				10,45	7,95	3,60	3,45	6,12	10,00	23,47	28,40	17,42
	06 026	683 10	Zuschuss an ZENIT (Zentrum in NRW für Innovation und Technik GmbH	0,02	0,10	0,10	0,10	0,10	0,00	0,00	0,10	0,08
		683 61	Technologieförderung/Förderung von Innovationen	6,99	7,42	2,05	1,76	1,30	2,27	11,01	12,08	5,09
	06 027	685 10	Förderung des Landesstipendienprogramms „Schwellen- und Entwicklungsländer“	0,26	---	---	---	1,68	1,96	2,02	2,60	2,00
		633 60	Studentische Wohnraumförderung (Umstellung von Zuschuss auf Darlehen)	2,25	---	0,27	0,00	0,15	2,34	1,43	2,25	0,00
	06 040	686 74	Anfinanzierung PURE (Protein research Unit Ruhr within Europe)	0,02	---	---	---	1,00	1,00	5,69	6,50	6,79
	06 100	685 30	Implementierung von Online-Self-Assessment-Tests (Zuschuss)	0,50	---	---	---	---	---	---	1,50	0,50
		894 12	Investitionen für IuK-Technik	0,18	0,42	1,18	0,81	0,79	0,86	0,87	0,87	0,70
		685 65	Rückkehrprogramm des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland	0,24	---	0,00	0,78	1,10	1,59	2,45	2,50	2,26
* Hinweis: Die Einsparungen ergeben sich gegenüber den Ansätzen des Eckwertebeschlusses zum Haushaltsplanentwurf 2013.												

3/2



Kürzungsbeschlüsse im Bereich Förderprogramme 2013

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Kürzungsbetrag in Mio. €	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Soll 2012	Soll 2013
07 - Familie, Kinder, Jugend				25,00	121,29	138,36	147,61	155,66	181,43	151,95	211,19	183,24
Familie				0,50	21,38	21,59	18,39	18,39	22,31	24,46	23,14	22,64
07 030	684 70	Förderung der Familienhilfe			21,38	21,59	18,39	18,39	22,31	24,46	23,14	22,64
		UT	Leitstellen Familienpflegedienste	0,20								
		UT	Prävention gegen sexuelle Gewalt	0,10								
		UT 7	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	0,10								
		UT	Familienorganisation	0,10								
Kinder- & Jugendhilfe				9,35	8,98	9,12	7,75	7,52	7,50	2,44	8,39	0,75
07 040	883 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder (SKZ 110)		8,72	8,96	8,81	7,64	7,40	7,38	2,14	8,01	0,00
	684 83	Zuschüsse an freie Träger (Politik für Kinder, Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen)		0,18	0,02	0,30	0,11	0,12	0,12	0,26	0,38	0,20
	633 97	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur „Frühen Bildung“		0,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,55
												*
Kultur				12,19	75,35	84,48	94,80	101,23	115,56	88,60	143,45	126,60
07 050	519 01	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden (Bauunterhalt Kunstsammlung)		0,10	0,21	0,29	0,70	1,03	0,56	0,35	0,61	0,40
	685 10	Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit (Landesbüros)		0,05	0,32	0,32	0,59	0,60	6,06	0,69	0,70	0,79
	633 10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit		0,13	1,54	1,54	1,54	2,00	2,00	2,02	2,00	1,88
	812 00	Ankauf von Kunstwerken für die Kunstsammlung NRW		0,80	0,90	0,90	0,90	0,00	1,20	0,80	0,80	0,00
	TGr 60	Musikpflege und Musikerziehung		0,20	15,28	17,72	19,29	21,43	24,20	2,82	32,11	33,11
	TGr 61	Filmförderung		0,03	0,97	1,20	1,31	1,68	1,43	1,45	1,51	1,48
	TGr 62	Theaterförderung		0,20	44,16	45,55	47,12	45,62	48,92	55,05	58,89	54,14
	TGr 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche		0,50	1,49	2,83	3,34	3,90	4,09	3,86	8,70	8,20
	TGr 65	Substanzerhalt von Kulturgütern		0,76	0,68	2,20	2,71	3,13	3,02	2,08	3,24	2,10
	TGr 66	Interkulturelle Kulturarbeit		0,03	0,31	0,48	0,48	0,45	0,48	0,43	0,60	0,58
	TGr 67	Bibliothekswesen einschl. Kulturfördergesetz		5,50	1,60	1,86	2,32	2,68	3,02	2,78	10,72	5,22
	TGr 70	Förderung der bildenden Kunst und der Medienkunst		0,20	3,50	4,15	5,92	4,41	4,73	3,27	2,42	2,22
07 050	TGr 73	Kunst und Bau		0,10	0,14	0,38	0,35	0,42	0,38	0,43	0,50	0,40
	TGr 74	Kultur und Kreative Ökonomie		0,05	0,00	0,00	0,44	1,32	1,75	0,86	2,25	2,55
	TGr 75	Digitale Archivierung		0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,43	1,10	1,00
	TGr 80	Förderung literarischer Zwecke		0,03	0,56	0,60	1,00	0,85	1,02	0,96	1,03	1,02
	TGr 90	Allgemeine Kulturförderung und Internationaler Kulturaustausch		0,52	1,72	2,43	4,32	2,67	3,30	3,85	4,15	3,57
* Hinweis: Die Einsparungen ergeben sich gegenüber den Ansätzen des Eckwertebeschlusses zum Haushaltsplanentwurf 2013.												

3/3



Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Kürzungsbetrag in Mio. €	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Soll 2012	Soll 2013
		883 91	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden (Kulturbauten)	2,40	0,00	0,00	0,00	6,55	6,98	4,22	7,28	3,70
		685 97	Regionale Kulturförderung	0,50	1,98	2,04	2,49	2,49	2,43	2,26	4,85	4,24
Sport				2,50	8,30	16,79	20,37	21,34	29,48	29,16	28,29	25,79
07 060	686 60		Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (allg. Sportförderung)		4,59	11,89	16,90	18,67	22,81	21,82	18,88	17,63
	UT 6		Zuschüsse an den Landessportbund	1,00								
	UT 8		Förderung des Luftsports	0,05								
	UT 9		Sportliche Großveranstaltungen	0,10								
	UT 11		Momentum	0,10								
	893 60		Zuschüsse für Investitionen im Inland	1,25	3,71	4,90	3,48	2,67	6,67	7,34	9,41	8,16
Landeszentrale für politische Bildung				0,46	7,28	6,38	6,29	7,18	6,59	7,29	7,92	7,46
07 070	684 10		Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit	0,11	1,78	1,78	1,78	1,78	1,78	2,01	2,01	1,90
	684 20		Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	0,10	2,16	2,17	2,13	2,13	2,15	2,72	2,76	2,66
	684 21		Sonstiges Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	0,03	0,06	0,05	0,09	0,08	0,07	0,13	0,08	0,05
	684 80		Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,10	0,77	0,47	0,31	1,13	0,54	0,34	0,89	0,79
07 050	541 63		Schülerwettbewerb „Begegnung mit Osteuropa“	0,02	0,77	0,11	0,12	0,12	0,10	0,12	0,00	0,00
	684 63		Zuschüsse an kulturelle oder ähnliche Einrichtungen	0,10	1,74	1,81	1,85	1,94	1,95	1,97	2,18	2,06
* Hinweis: Die Einsparungen ergeben sich gegenüber den Ansätzen des Eckwertebeschlusses zum Haushaltsplanentwurf 2013.												



Kürzungsbeschlüsse im Bereich Förderprogramme 2013

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Kürzungsbetrag in Mio. €	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Soll 2012	Soll 2013	
09 - Bauen, Wohnen, Verkehr				48,10	253,16	275,86	265,58	301,98	269,58	260,99	297,05	250,87	
	09 030	799 00	Maßnahmen zur Umsetzung baupolitischer Ziele	0,50	0,22	0,49	0,41	0,52	0,50	0,40	0,50	0,00	
	09 110	891 62	Nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen (Umstellung von Zuschuss auf Darlehen)	4,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,39	4,30	0,00	
	09 150	777 11	Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen	1,40	60,37	67,11	68,69	80,18	76,69	88,17	80,45	80,56	*
	09 150	777 12	Um- und Ausbau im Zuge von Landesstraßen (bis 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme)	8,00	9,01	11,43	7,78	9,83	9,08	8,04	15,00	7,00	
	09 150	777 13	Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans	7,50	62,65	69,26	53,77	70,00	52,33	53,22	53,00	44,00	
	09 150	777 14	Radwegebau an bestehenden Landesstraßen	4,00	3,66	3,96	3,45	12,24	4,71	10,98	12,00	8,00	
	09 500	883 11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung	20,40	105,88	112,22	120,17	117,00	114,71	84,43	120,44	101,95	
	09 510	883 60	Zuweisungen zur Förderung bau- und bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände	1,00	7,71	7,52	6,90	7,22	5,26	5,47	8,03	7,03	
		893 60	Zuschüsse zur Förderung privater und kirchlicher denkmalgesicherter Maßnahmen	1,00	3,66	3,87	4,41	4,99	6,30	7,89	3,33	2,33	
10 - Umwelt				36,02	57,11	70,48	67,59	75,65	79,15	103,55	142,91	108,09	
	10 020	686 10	Zuschüsse und Beiträge an Vereine	0,64	0,67	0,93	0,69	0,69	0,69	0,84	0,86	0,20	
	10 020	TGr. 65	Kleingartenwesen (Umstellung von Zuschuss auf Darlehen)	0,32	0,50	0,52	0,55	0,52	0,65	0,41	0,54	0,22	
	10 090	TGr. 75	Darlehensumstellung Kraft-Wärme-Koppelung	20,00	Titel nicht vorhanden!	0,00	3,49	2,66	14,70	23,36	59,58	39,38	
	10 050	637 71	Zuweisung Altöle	0,10	1,03	1,07	1,14	1,18	1,47	0,86	0,20	0,00	
	10 050	TGr. 66	Hochwasserschutz (Umstellung von Zuschuss auf Darlehen mit einem Volumen von 20.000 000 €)	10,00	27,07	35,43	26,68	40,03	25,38	39,52	40,00	30,00	
	10 050	685 70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände	2,50	2,50	2,48	2,30	2,31	2,33	2,37	2,50	2,50	*
	10 020	537 16	Geologischer Dienst	0,60	1,59	1,58	2,01	1,59	1,58	1,59	1,59	0,99	
	10 260	682 12	Landesbetrieb Wald und Holz	0,69	23,75	27,44	29,67	25,63	31,34	33,33	36,38	34,80	
	10 020	685 62	Zuschüsse an Rennvereine	1,17	0,00	1,02	1,06	1,02	1,01	1,28	1,26	0,00	
* Hinweis: Die Einsparungen ergeben sich gegenüber den Ansätzen des Eckwertebeschlusses zum Haushaltsplanentwurf 2013.													

3/5



Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Kürzungsbetrag in Mio. €	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Soll 2012	Soll 2013
11 - Arbeit				12,77	9,33	14,10	26,66	53,84	48,67	48,89	38,82	26,05
	11 032	TGr 61	ESF-Kofinanzierungsmittel	2,80	0,00	0,02	7,36	32,04	24,65	28,92	25,00	22,20
	11 041	684 11	Zuschüsse an die AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	5,00	9,33	8,84	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	2,85
	11 041	863 80	Investive Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soziale Einrichtungen (Umstellung von Zuschuss auf Darlehen)	2,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,47	0,00
		TGr 95	Mittagsverpflegung von Kindern	2,50	0,00	5,25	11,44	13,95	16,17	12,12	3,50	1,00
14 - Wirtschaft				6,08	27,87	27,44	25,11	31,93	20,40	26,07	30,56	24,48
	14 730	TGr 66	Programm für Forschung, Innovation und Technologie des Landes NRW (FIT)	2,80	6,03	2,71	2,02	2,10	2,01	1,49	3,67	0,87
	14 730	TGr 76	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Landesanteil)	3,28	21,84	24,74	23,09	29,83	18,39	24,58	26,89	23,61
15 - Gesundheit				8,94	3,61	2,97	3,65	3,20	3,01	3,02	18,13	9,69
	15 035	TGr 62	Berufliche Gleichstellung (Kompetenzzentren Frau und Beruf)	2,00	2,16	1,53	2,21	1,79	1,54	1,41	7,00	5,00
	15 044	686 61	PTA-Förderung	0,50	1,40	1,39	1,37	1,34	1,31	1,32	1,39	0,89
	15 070	TGr 80	Sonderfonds Krankenhäuser	3,40	TGr wurde 2011 neu eingerichtet					0,00	4,50	1,60
	15 080	TGr 83	Verbesserung der Versorgung im psychiatrischen Bereich	3,04	0,04	0,05	0,08	0,07	0,16	0,29	5,24	2,20
* Hinweis: Die Einsparungen ergeben sich gegenüber den Ansätzen des Eckwertebeschlusses zum Haushaltsplanentwurf 2013.												

Dienstleistungsau... - 253182-2012

08/08/2012 S151 Mitgliedstaaten - Dienstleistungsauftrag - Auftragsbekanntmachung - Offenes Verfahren
I.II.III.IV.VI.

D-Düsseldorf: Unternehmens- und Managementberatung

2012/S 151-253182

Auftragsbekanntmachung**Dienstleistungen**

Richtlinie 2004/18/EG

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Finanzministerium NRW
Jägerhofstraße 6
Zu Händen von: Dr. Frank Littwin
40479 Düsseldorf
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 21149722409
E-Mail: frank.littwin@fm.nrw.de
Fax: +49 211497250

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.fm.nrw.de

Weitere Auskünfte erteilen: Finanzministerium NRW

Jägerhofstraße 6
Zu Händen von: Norbert Mann
40479 Düsseldorf
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 21149722138
E-Mail: norbert.mann@fm.nrw.de

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Wirtschaft und Finanzen

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand**II.1) Beschreibung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**

Unterstützung der Projektabwicklung zur Haushaltskonsolidierung.

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Dienstleistungen
Dienstleistungskategorie Nr 11: Unternehmensberatung [6] und verbundene Tätigkeiten
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Finanzministerium NRW.
Jägerhofstraße 6.
40479 Düsseldorf.
DEUTSCHLAND.
NUTS-Code DEA1

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung**II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens**

Das Land NRW beabsichtigt, die Arbeit des Effizienzteams durch das Projektbüro Haushaltskonsolidierung im Finanzministerium als Geschäftsstelle operativ zu begleiten. Zur Verstärkung des Projektteams suchen wir für den Zeitraum von 2 Jahren eine Unterstützung im Bereich Projektmanagement und Projektkommunikation, Umsetzung von Verwaltungsmodernisierungsprozessen sowie Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Die Dienstleistung umfasst die Tätigkeit von vier Vollzeitbeschäftigten für einen Zeitraum von 2 Jahren. Im Einzelnen stehen dabei insbesondere die nachstehend angeführten Aufgaben an:

- Aufbau einer internen Projektorganisation,
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Effizienzteams,
- die kontinuierliche Planung von einzelnen Teilprojekten und -aktivitäten (einschließlich Meilenstein- und Ressourcenplanung),
- die Organisation und Mitarbeit in Arbeitsgruppen mit den Ressorts, den Landesgesellschaften und der NRW.Bank,
- der Aufbau und die Umsetzung eines begleitenden Reportings über einzelne Teilprojekte,
- die Ausarbeitung von inhaltlichen Anforderungen bzw. Konzepten für ausgewählte Konsolidierungsthemen und Untersuchungsfragestellungen sowie die Prüfung von Einzelfragen,
- das Erstellen von Prognosen für die Entwicklung der Einsparpotenziale für die Projekte bzw. die Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt,
- die Unterstützung bei der Kommunikation gegenüber Projektgremien, Ressorts und politischen Gremien,
- die Koordinierung von externen Beratern, die mit dem Projektmanagement, der Erstellung von Analysen zu ausgewählten Themen und Fragestellungen beauftragt werden,
- die Ressortkoordinierung,
- die Ausschreibung von externen Beratungsleistungen.

Die Tätigkeit soll überwiegend vor Ort in einem Projektbüro stattfinden. Es wäre wünschenswert, wenn an einzelnen Tagen auch eine Tätigkeit beim Auftragnehmer möglich wäre und dort auch ein Besprechungsraum vorhanden wäre.

- II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
79410000, 79412000
- II.1.7) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8) **Lose**
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.1.9) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
 - II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang:**
 - II.2.2) **Angaben zu Optionen**
Optionen: nein
 - II.2.3) **Angaben zur Vertragsverlängerung**
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**
Laufzeit in Monaten: 24 (ab Auftragsvergabe)

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
 - III.1.1) **Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:**
 - III.1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:**
Die erste Zahlung erfolgt mit Vertragsschluss, anschließend werden Zahlungen quartalsweise vorgenommen. Im Übrigen wird auf die üblichen Zahlungsbedingungen entsprechend ZVB NRW verwiesen.
 - III.1.3) **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**
 - III.1.4) **Sonstige besondere Bedingungen**
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
 - III.2.1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Vorlage von entsprechenden Referenzen und einer Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen in Bezug auf die zu erbringende Leistung mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber;
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit;
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach § 6 EG VOL/A;
Eigenerklärung zur Tariftreue / Mindestentlohnung;
 - III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
 - III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**
 - III.2.4) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
 - III.3.1) **Angaben zu einem besonderen Berufsstand**
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein
 - III.3.2) **Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal**
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) **Verfahrensart**
 - IV.1.1) **Verfahrensart**
Offen
 - IV.1.2) **Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden**
 - IV.1.3) **Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
 - IV.2.1) **Zuschlagskriterien**
das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind
 - IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
 - IV.3.1) **Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:**
Pb HK - 9500 - 05.2
 - IV.3.2) **Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags**
nein
 - IV.3.3) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung**
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 5.9.2012 - 12:00
Kostenpflichtige Unterlagen: nein
 - IV.3.4) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
19.9.2012 - 12:00
 - IV.3.5) **Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**
 - IV.3.6) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**
Deutsch.
 - IV.3.7) **Bindefrist des Angebots**
Laufzeit in Monaten: 2 (ab dem Schlussstermin für den Eingang der Angebote)
 - IV.3.8) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch über die im I.1) genannte Kontaktstelle (Vergabemarktplatz NRW) unter <http://www.evergabe.nrw.de> zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Vergabemarktplatzes NRW ist kostenfrei. Nach einer Registrierung und erneuten Anmeldung können die Vergabeunterlagen angefordert bzw. heruntergeladen werden. Unter <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> finden Sie weitere Informationen.

Soweit Auskünfte erforderlich werden, sind Fragen ausschließlich über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes NRW zu stellen.

Fragen werden bis zum 12.9.2012, 12:00 Uhr beantwortet.

Angebote sind schriftlich einzureichen.

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Fax: +49 211497250 (Zentrale).

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Bezirksregierung Düsseldorf - Vergabekammer

Am Bonnehof 35

40474 Düsseldorf

DEUTSCHLAND

Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

Bezirksregierung Düsseldorf - Vergabekammer

Am Bonnehof 35

40474 Düsseldorf

DEUTSCHLAND

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt wurde, ist der Verstoß gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu rügen.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, sind spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung zu rügen.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung zu rügen.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

27.7.2012

Aktenzeichen:	Pb HK – 9500 – 05
Vergabe-Nr.:	Pb HK – 9500 – 05.2
Bezeichnung des Verfahrens:	Dienstleistung

I. Leistungsbeschreibung

1. Hintergrund

Gem. Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz ist das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) gehalten, bis 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Diese grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse stellt eine wesentliche finanzpolitische Rahmenbedingung dar. Geplant ist, bis zum Jahr 2017 1 Mrd. € Ausgaben strukturell einzusparen. Geeignete Ansatzpunkte hierfür sind

- eine konsequente Aufgabenanalyse und -kritik, sowohl in den einzelnen Ressorts als auch in den Landesbetrieben
- die Nutzung vorhandener Effizienzreserven und –potenziale, z. B. aufgrund von demografischen Effekten oder aufgrund des technischen Fortschritts
- die Reduzierung von Personal- und Sachkosten, in diesem Zusammenhang insbesondere die Reduzierung des Bestands an genutzten Büroflächen
- die Umstellung der Finanzierung von Förderprogrammen
- Zweckerweiterung für das ehemalige Wohnungsbauvermögen
- Wirtschaftliche und organisatorische Optimierung von ausgewählten Landesbetrieben
- Einsparung von Personalausgaben.

Gesteuert wird dieses Vorhaben durch das Effizienzteam der Landesregierung, das sich aus Vertretern der Landesregierung, der Regierungsfraktionen und weiteren Experten zusammensetzt. Es hat bereits in der vorausgegangenen Periode Ansätze zur Konsolidierung des Landeshaushalts entwickelt, die nun in der Weiterentwicklung und in der Umsetzung begleitet werden sollen.

2. Zielsetzung und Leistungen im Rahmen des Projekts

Das Land NRW beabsichtigt, die Arbeit des Effizienzteams durch das Projektbüro „Haushaltskonsolidierung“ im Finanzministerium als Geschäftsstelle operativ zu begleiten. Zur Verstärkung des Projektteams suchen wir für den Zeitraum von zwei Jahren eine Unterstützung im Bereich Projektmanagement, Projektausführung und Projektkommunikation, Umsetzung von Verwaltungsmodernisierungsprozessen sowie Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Die Dienstleistung umfasst die Tätigkeit von vier Vollzeitmitarbeitern für einen Zeitraum von zwei Jahren. Im Einzelnen stehen dabei insbesondere die nachstehend angeführten Aufgaben an:

- Aufbau einer internen Projektorganisation.
- Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Effizienzteams.
- Die kontinuierliche Planung von einzelnen Teilprojekten und –aktivitäten (einschließlich Meilenstein- und Ressourcenplanung).
- Die Organisation und Mitarbeit in Arbeitsgruppen mit den Ressorts, den Landesgesellschaften und der NRW.Bank.
- Der Aufbau und die Umsetzung eines begleitenden Reportings über einzelne Teilprojekte.
- Die Ausarbeitung von inhaltlichen Anforderungen bzw. Konzepten für ausgewählte Konsolidierungsthemen und Untersuchungsfragestellungen sowie die Prüfung von Einzelfragen.
- Das Erstellen von Prognosen für die Entwicklung der Einsparpotenziale für die Projekte bzw. die Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.
- Die Unterstützung bei der Kommunikation gegenüber Projektgremien, Ressorts und politischen Gremien
- die Koordinierung von externen Beratern, die mit dem Projektmanagement, der Erstellung von Analysen zu ausgewählten Themen und Fragestellungen beauftragt werden.
- Die Ressortkoordinierung.
- Die Ausschreibung von externen Beratungsleistungen.

Die Tätigkeit soll überwiegend vor Ort im Finanzministerium in einem Projektbüro stattfinden. Es wäre wünschenswert, wenn an einzelnen Tagen auch eine Tätigkeit beim Auftragnehmer möglich wäre und dort auch ein Besprechungsraum vorhanden wäre.

II. Notwendige Angaben

Bei der Erstellung der Angebote haben alle Bieter folgendes zu beachten:

- Die Bieter haben in ihren Angeboten verbindlich anzugeben, durch welche Personen die Dienstleistungen erbracht werden.
- Die Kommunikation im Zuge der Dienstleistung erfolgt primär per E-Mail, Telefon und Telefax, in besonderen Fällen über den Postweg;
- Die Bieter haben einen Pauschalpreis(ohne Umsatzsteuer) für alle Kosten (vor allem Reisekosten, Raum- und Telekommunikationskosten) und den Aufwand für die Vorbereitung und Wahrnehmung von Terminen anzugeben, zusätzlich sind die Tages- bzw. Stundensätze anzugeben.

- Die Vergütung für die Dienstleistungen erfolgt nach Vereinbarung.
- Dienstleistungsbeginn ist voraussichtlich Ende Oktober 2012
- Die erforderlichen Dienstleistungen sind mindestens bis Ende September 2014 zu erbringen.
- Es wird erwartet, dass die Dienstleistung vorwiegend in Räumlichkeiten des Auftraggebers ausgeführt wird. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass regelmäßig mindestens 2 Mitarbeiter vor Ort erreichbar sind.
- Darüber hinaus sollte auch die Möglichkeit bestehen, ein Besprechungsraum vor Ort beim Auftragnehmer für Projektbesprechungen etc. zu nutzen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Ende eines Quartals zu kündigen oder den Austausch von Mitarbeitern zu verlangen. Das Honorar wird im ersten Fall entsprechend anteilig bezahlt.

Aktenzeichen:	Pb HK – 9500 – 05
Vergabe-Nr.:	Pb HK – 9500 – 05.1
Bezeichnung des Verfahrens:	Dienstleistung

Anforderungen an die Bewerber

Um die Eignung der Bewerber bewerten zu können, sind von diesen folgende Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:

- Eine Liste von entsprechenden Referenzen und wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen in Bezug auf die zu erbringende Leistung mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach § 6 EG VOL/A
- Eigenerklärung zur Tariffreue

Anforderungen an die Mitarbeiter

Um die in der Leistungsbeschreibung angeführten Ziele erreichen zu können bzw. die dort beschriebenen Aufgaben umsetzen zu können, muss das Mitarbeiterteam die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- Erfahrung in der Beratung von öffentlichen Verwaltungen wie z. B. Landesverwaltungen und öffentlichen Organisationen.
- Erfahrung im Bereich der Konsolidierung von öffentlichen Haushalten bzw. öffentlichen Einrichtungen und/oder bei Verwaltungsmodernisierungsprozessen.
- Praktische Erfahrungen im Bereich der Projektplanung, des Projektmanagements und des Projektberichtswesens und der damit verbundenen Einzelaspekte (wie z. B. Ressourcenplanung).
- Erfahrungen im Bereich der Ministerialverwaltung.

Auch Erfahrungen im Immobilien- bzw. Portfoliomanagement in öffentlichen Verwaltungen sowie bei der Evaluation und Administration von Förderprogrammen sind hilfreich. Die Erfahrung und Eignung der zur Erbringung der Dienstleistung vorgesehen Mitarbeiter ist durch Referenzen zu belegen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Anlage 7

Hinweise zur Form der Angebotsabgabe

Der Auftraggeber legt in der Vergabebekanntmachung und/oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe fest, in welcher Form Angebote einzureichen sind. Die Angebotsabgabe mittels Telekopie ist nicht zugelassen.

1. Elektronische Angebotsabgabe

Sofern zugelassen, sind elektronische Angebote über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Beachten Sie bitte die technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Vergabemarktplatzes NRW, die Sie den Nutzungsbedingungen entnehmen können.

Sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Bieterkommunikation). Das elektronische Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist hinterlegt sein.

Bei der Angebotsabgabe mit fortgeschrittener elektronischer Signatur sind Signaturkarte und -gerät nicht erforderlich. Die Signatur erfolgt über ein Softwarezertifikat. Dieses kann unter www.sparkassen-shop.de/evergabe (S-Trust) beantragt werden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

Bei der Angebotsabgabe mit qualifizierter elektronischer Signatur wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert und elektronisch abgegeben. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Die fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronischer Signatur umfasst das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des elektronischen Angebots, das mit fortgeschrittener elektronischer bzw. qualifizierter elektronischer Signatur abgegeben wurde, sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

2. Schriftliche Angebotsabgabe

Sofern die schriftliche Angebotsabgabe zugelassen ist, wird gebeten, den beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Vergabestelle zu übersenden; das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu beschriften. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Sofern mit dem schriftlichen Angebot eine Sicherungskopie einzureichen ist, ist zusätzlich eine Kopie oder ein Abdruck des ausgefüllten und unterschriebenen Angebots nebst Anlagen - einschließlich einer Kopie oder eines Abdrucks etwaiger abgegebener Nebenangebote - herzustellen, alternativ entsprechende Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern, und in einen verschlossenen Umschlag zu nehmen, der außen mit dem Firmennamen, dem/der oben angegebenen Geschäftszeichen/ Vergabenummer und der Angabe „Sicherungskopie“ zu beschriften ist. Die Nichtabgabe der geforderten „Sicherungskopie“ zum Angebotstermin bzw. darin enthaltene Abweichungen vom abgegebenen Angebot bzw. den dazu eingereichten Nebenangeboten führen zum Ausschluss des betreffenden Angebots.

Sämtliche Unterlagen - ausgefüllter und unterschriebener Angebotsvordruck nebst Anlagen und der Umschlag mit der „Sicherungskopie“ - sind in einem weiteren verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Vergabestelle zu übersenden; das Angebot sowie die angeforderte Sicherungskopie muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Dieser Außenumschlag ist mit anliegendem Kennzettel zu versehen (nicht der Umschlag mit der „Sicherungskopie“) sowie mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu beschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl die nicht gleichzeitige Abgabe dieser Sicherungskopie mit dem Originalangebot als auch im Laufe der Wertung festgestellte Abweichungen der Sicherungskopie vom geöffneten Originalangebot den Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung zur Folge haben, wenn die Abweichungen dem Bieter zuzurechnen sind.

Vertragsbedingungen des Landes NRW

Anlage 8

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW)

mit den

Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)

Inhaltsübersicht

0. Präambel
1. Art und Umfang der Leistungen
2. Änderungen der Leistung
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung
6. Art der Anlieferung und Versand
7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers
8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer
10. Obhutspflichten
11. Vertragsstrafe
12. Güteprüfung
13. Abnahme
14. Mängelansprüche und Verjährung
15. Rechnung
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
17. Zahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Streitigkeiten

0. Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht.

1. Art und Umfang der Leistungen (VOL/B § 1)

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

zu § 1

1. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.
2. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung dem Auftraggeber in der von diesem vorgegebenen Form zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
3. Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

2. Änderungen der Leistung (VOL/B § 2)

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

zu § 2 Nr. 3

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
 - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit.
 Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Ausführungsunterlagen (VOL/B § 3)

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.

zu § 3 Nr. 1

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrundegelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 1 nicht eingeschränkt.
3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

zu § 3 Nr. 2

1. Die Zustimmung des Vertragspartners soll schriftlich erfolgen.
2. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

4. Ausführung der Leistung (VOL/B § 4)

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

zu § 4 Nr. 1

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
 2. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn dem Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vorgelegt wurden und er nach diesen bestellt hat.
 3. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
 4. Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Beschäftigten des Auftraggebers zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
 5. Für Sachschäden haftet der Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung des Auftraggebers besteht, haften auch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für seine Verrichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).
 6. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.
 7. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
- (3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

zu § 4 Nr. 2

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bedarf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

zu § 4 Nr. 4

Der Auftragnehmer hat

- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist.
- e) Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- f) sich bei Großaufträgen zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (VOL/B § 5)

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.
(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz [°]1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. [°]1 Satz [°]1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. [°]1 Satz [°]2 dauert, berechtigt, binnen 30 [°]Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

6. Art der Anlieferung und Versand (VOL/B § 6)

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

zu § 6

1. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern. Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
6. Die Kosten für die Beförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Verwendungsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
7. Verpackungstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertrieber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen.
Soweit v. g. Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.
Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (VOL/B § 7)

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.
- (2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferungsbedingungen z.B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.
- (3) Macht der Auftraggeber Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.
- (4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüffähige Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (VOL/B § 8)

- Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

zu § 8 Nr. 1 und 2

- Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
 - der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,
 - der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2 und 1.3 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

- Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

zu § 8 Nr. 3

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

- Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer (VOL/B § 9)

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.
(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

10. Obhutspflichten (VOL/B § 10)

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für ihre Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

11. Vertragsstrafe (VOL/B § 11)

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf Sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

12. Güteprüfung (VOL/B § 12)

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadenersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
 - c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
 - d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
 - e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
 - f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistungen einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
 - g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

zu § 12

1. Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers - Art, Umfang und Ort der Güteprüfung bestimmen.
2. eine Güteprüfung vorgesehen, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
3. Der Auftragnehmer hat zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
4. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen.
5. Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen und am Ort der Güteprüfung durch vertragsgemäße zu ersetzen.

13. Abnahme (VOL/B § 13)

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.
(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verzögerung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.
Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.
(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

zu § 13 Nr. 2

1. Die sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - die Verwendungsstelle (ZVB-NRW Nr. 2 zu § 6). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

14. Mängelansprüche und Verjährung (VOL/B § 14)

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen auf Grund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
 1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
 2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
- aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach den Doppelbuchstaben aa bis cc haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß Doppelbuchstabe aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sache unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
 - d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

zu § 14 Nr. 3

1. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von Neuem, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
2. Mängelansprüche wegen Verstößen gegen die unter ZVB-NRW Nr. 1 zu § 4 Nr. 1 genannten Vorschriften und Regeln können vom Auftraggeber - unabhängig von der übrigen geltenden Verjährungsfrist - während der gesamten Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch fünf Jahre lang geltend gemacht werden. Tritt die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen aber später ein als nach Satz 1, so hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

15. Rechnung (VOL/B § 15)

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
- (2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

zu § 15

1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
3. In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert", "gangbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
5. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
6. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.

7. Lieferscheine müssen enthalten:
 - Nummer und Datum,
 - Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,
 - die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
8. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
9. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
10. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16)

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergl. aufzuführen sind.

zu § 16 Nr. 2

1. Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber vertraglich vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen.
Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen wöchentlich, erstmalig 12 Werktag nach Beginn, einzureichen.

17. Zahlung (VOL/B § 17)

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung, Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln einschließlich Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

zu § 17

1. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
2. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB-NRW Nr. 8 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB-NRW zu § 13 Nr. 2.
3. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

4. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
5. Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden

18. Sicherheitsleistung (VOL/B § 18)

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 - 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsabkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.
(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden oder Aufrechenbarkeit, Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

zu § 18 Nr. 4 Absatz 1

Abweichend von Nr. 4 Abs. 1 enthält die Bürgschaftsurkunde den Zusatz, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers gilt.

- (2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

19. Streitigkeiten (VOL/B § 19)

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Aktenzeichen:	Pb HK – 9500 – 05
Vergabe-Nr.:	Pb HK – 9500 – 05.2
Bezeichnung des Verfahrens:	Dienstleistung

Aufforderung zur Angebotsabgabe

I. Angebotsbedingungen und Verfahrensregeln

Sie werden hiermit aufgefordert, ein Angebot für Projektunterstützung auf Grundlage des beigefügten Dienstleistungsvertrages sowie der Leistungsbeschreibung zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierung abzugeben.

Die Angebotsbedingungen enthalten die gültigen Verfahrensregeln. Sie werden nicht Bestandteil des abzuschließenden Vertragswerks.

Die den Bietern im Verlauf dieses Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten des Auftraggebers auf Fragen der Bieter, sonstige mündliche und/oder schriftliche Hinweise sowie die Verfahrensbriefe) sind ebenso wie diese Vergabeunterlagen bei der Erstellung des Angebots zugrunde zu legen. Antwortschreiben und Hinweise des Auftraggebers sowie Verfahrensbriefe, die die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen diesen Vergabeunterlagen vor.

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl natürliche als auch juristische Personen und Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ ist der Bieter oder die Bietergemeinschaft gemeint, der/die den Zuschlag erhalten hat/haben.

Vergabeverfahren

1. Name und Anschrift des Auftraggebers

Finanzministerium NRW
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

2. Zuständige Vergabekammer

Bezirksregierung Düsseldorf
Vergabekammer
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

3. Art der Vergabe

Offenes Verfahren gem. § 101 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

4. Verfahrensablauf

Das offene Verfahren erfolgt auf folgende Weise:

Es sollen auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen Angebote abgegeben werden. Die form- und fristgerecht eingereichten Angebote werden nach ihrer Öffnung zunächst im Hinblick auf die formalen Anforderungen kontrolliert.

Anschließend erfolgt die materielle Wertung der abgegebenen Angebote nach den in den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien. Der Vertrag wird mit dem Bieter abgeschlossen, dessen Angebot die höchste Punktzahl erreicht hat. Den anderen nicht berücksichtigten Bietern wird gemäß § 101a GWB der Name des erfolgreichen Bieters sowie die jeweiligen Gründe für deren Nichtberücksichtigung 15 Tage vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt, bei elektronischer Benachrichtigung 10 Kalendertage nach Versendung der Vorabinformation. Der Bieter, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll, wird nach Ablauf der v. g. Frist zum Vertragsschluss aufgefordert.

Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Vergabestelle meldet der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister beim Finanzministerium NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei der v.g. Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister vorliegen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist können Sie ihr Angebot schriftlich oder per Telefax zurückziehen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Ein für die Vergabeunterlagen erhobener Betrag wird nicht erstattet.

5. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Fragen der Bieter zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über den Projektraum des Vergabemarktplatzes NRW zu stellen. Fragen, die der o.g. Stelle nicht bis zum 12. September 2012, 12:00 Uhr vorliegen,

werden nicht beantwortet. Antworten auf Fragen von allgemeinem Interesse werden allen Bietern zugesandt. Angebotsspezifische Fragen werden vertraulich behandelt und nur gegenüber dem anfragenden Bieter beantwortet.

6. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote. Die Bieter und ihre Bevollmächtigten sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

7. Vertraulichkeit

Diese Vergabeunterlagen und ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind vom Bieter auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung der Bieter bekannt werden.

Vorsätzliche oder schwerwiegende Verletzungen der Vertraulichkeitsverpflichtung führen zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren.

8. Schutz der Verfahrensintegrität

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter sowie deren Berater ist es nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren von dem Auftraggeber oder den Beratern des Auftraggebers zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen der Vorprüfung und Auswahl befasste Dritte weiterzuleiten.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. den Bietern und ihren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren mit dem Auftraggeber zu erörtern.

9. Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen

Das Urheberrecht der Bieter an den eingereichten Unterlagen wird gewahrt. Der Auftraggeber und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bieters Angebote ganz oder auszugsweise zu veröffentlichen oder Informationen über deren Inhalte an nicht mit auf jeder betreffenden Seite deutlich entsprechend zu kennzeichnen.

10. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

11. Zuschlagskriterien

Die Gewichtung und die Unterkriterien sind der beigefügten Bewertungsmatrix zu entnehmen.

II. Angebotsbedingungen

1. Angebotsfrist, Form und Inhalt der Angebote

Die Angebote sind bis spätestens zum 19. September 2012, 12:00 Uhr bei dem Auftraggeber (Finanzministerium NRW, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf) in zweifacher Ausfertigung und kostenfrei für den Auftraggeber abzugeben.

Angebote können vom 27. Juli 2012 bis zum 19. September 2012 zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr (am 19. September bis 12:00 Uhr) bei vorgenannter Adresse persönlich oder per Boten abgegeben werden. Postsendungen sind als Einschreiben mit Rückschein aufzugeben.

Das Angebot kann schriftlich oder elektronisch mit fortgeschrittener bzw. qualifizierter elektronischer Signatur eingereicht werden. Zur Form der Angebotsabgabe wird auf Vordruck VOL 5a EG verwiesen. Die Angebote müssen vollständig sein. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die Angebote müssen (soweit vorgesehen) durch bevollmächtigte Vertreter unterschrieben sein. Der Name des/der Unterzeichnenden ist anzugeben.

Sie sind bis zum 19. November 2012 an Ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

2. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3. Nachunternehmer

Beruft sich der Bieter darauf, Teile der Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen sowie die dafür vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

4. Sprache

Die Angebote sowie die spätere Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen.

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Dienstleistungsvertrag
- Infomemorandum
- Bewertungsmatrix
- Anforderungen an die Bewerber und Mitarbeiter
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (VOL 5b EG)
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach § 6 EG VOL/A (VOL 5c EG)
- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue (VOL 5f EG)
- Zusammenstellung der vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen (VOL 5z EG)
- Hinweise zur Form der Angebotsabgabe (VOL 5a EG)
- Bewerbungs- und Vergabebedingungen (VOL 6 EG)
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (VOL 8 EG)
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung (VOL 8a EG)
- Angebotskennzettel (VOL 9 EG)

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
nach den Landesregelungen in NRW
zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption

Mir ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹⁾ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten²⁾.

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift
Firmenstempel

1) Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

2) Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG - NRW/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist;
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG - NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG - NRW dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TVgG - NRW nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG - NRW vorzulegen,
- (2) seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüferecht i. S. d. § 11 TVgG - NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG - NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 TVgG - NRW berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Bewertungsmatrix (Dienstleistungen)			
Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl (max)	Erreichte Punkte
Preis/Honorar		(55)	
	Pauschalpreis - Günstigstes Angebot	40	
	Sonstige Leistungen: Bereitstellung Büros/ Besprechungsräume/ Präsenz - Vor Ort Präsenz - Ein zusätzlicher Besprechungsraum	10	
	Tages- bzw. Stundensätze - Günstigster Satz	5	
Qualität des Konzepts		(45)	
	Schlüssigkeit	20	
	Inhalt	20	
	Mitarbeiterpool - Ersatz der Mitarbeiter bei Bedarf möglich	5	
		Insgesamt 100 Punkte	
		Summe	

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit**nach § 6 EG VOL/A**

Mir ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden **muss**, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
- f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- g) § 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

Mir ist weiterhin bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Wettbewerb als Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden **kann**, wenn

- a) über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b) es sich in Liquidation befindet,
- c) es nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- d) es seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) es im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.

Ich versichere hiermit, dass keine zuvor genannten Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.

Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Unterbeauftragung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift
Firmenstempel

Angebotskennzettel

Sofern Sie die Angebotsunterlagen vom Vergabemarktplatz des Landes NRW heruntergeladen haben und Ihr Angebot schriftlich einreichen wollen, schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diese von außen auf dem verschlossenen Umschlag des Angebotes an.
Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

06/2010

.....bitte ausschneiden

**Bitte nicht öffnen !
Eilt!
Bitte unverzüglich weiterleiten**

an Fr. Corsten-Kiwitt oder Fr. Schmelter

Ende der Frist für die Abgabe des Angebots		Angebot zu	Nur vom Auftraggeber auszufüllen		
			Eingegangen am:		
Datum:	19.09.2012	Vergabenummer	Pb HK-9500-05.2	Datum:	
				Uhrzeit:	
				Lfd. Nr.:	

.....bitte ausschneiden

Verpflichtungserklärung zu Tariffreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariffreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)

05/2012

Ich erkläre/Wir erklären,

Hinweis:

Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der nachfolgenden Regelungen, so gilt die für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Beschäftigten jeweils günstigste.

- dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.
- dass meinen/unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und ich/wir Änderungen während der Ausführungszeit nachvollziehen.
- dass meinen/unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt und sich nicht auf den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene erstreckt, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

Art der tariflichen Bindung:

--

Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten:

--

Hinweis:

Dies gilt nicht für bevorzugte Bieterinnen bzw. Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre/Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung
- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - den Ausschluss meines/unsere Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen mitgeteilt wird,
 - nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

--	--

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Vergabenummer
Pb HK - 9500 - 05.2

Zusammenstellung der vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise

Im vorliegenden

offenen Verfahren sind vom Bieter

- das unterschriebene Angebot mit Vordruck VOL 7 EG,
 die Leistungsbeschreibung mit Preisangebot,
 unterschriebene Eigenerklärung zum Umweltzeichen, Vordruck VOL 5e EG,
 bei Bietergemeinschaften: unterschriebene Vollmacht, Benennung der Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft (s.a. Hinweise im Vordruck VOL 6 EG),

sowie die nachstehend angekreuzten **Nachweise bzw. Erklärungen zur Eignungsprüfung** vorzulegen:

nicht offenen Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb 1 sind vom Bewerber **mit dem Teilnahmeantrag**

- bei Bewerbergemeinschaften: unterschriebene Verpflichtungserklärung, sich zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zu einer Bietergemeinschaft zusammen zu schließen, Benennung der Gründe zur Bildung der Bewerbergemeinschaft,

die nachstehend angekreuzten **Nachweise bzw. Erklärungen zur Eignungsprüfung** vorzulegen:

Nachweise bzw. Erklärungen zur Eignungsprüfung

- unterschriebene Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit, Vordruck VOL 5b EG,
 unterschriebene Eigenerklärung nach § 6 EG VOL/A, Vordruck VOL 5c EG,
 unterschriebene Eigenerklärung zur Tariftreue/Mindestentlohnung, Vordruck VOL 5f EG,
 unterschriebene Eigenerklärung zu sozialen Kriterien, Vordruck VOL 5g EG,
 unterschriebene Eigenerklärung zur Scientology Schutzklausel, Vordruck VOL 5h EG,

zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht

- aktuelle Bankauskünfte,
 aktuelle Bankerklärungen oder den Nachweis aktueller Berufshaftpflichtversicherungsdeckung,
 Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist,
 Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre,

zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit in fachlicher und technischer Hinsicht

- Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
- bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,
- bei Leistungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmens zulässig,

- Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen

- Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,
- Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu erbringenden Leistung, deren Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden muss,
- Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Leistungen bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen,
- Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung, insbesondere der für die Leistungen verantwortlichen Personen,

sonstige Nachweise, Erklärungen:

- Nachweis, dass das Unternehmen im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen sind, in dem es ansässig ist,
- Bescheinigung der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft (Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an),
- unterschriebene Verpflichtungserklärung nach § 7 Abs. 9 VOL/A EG bei Nachunternehmen,

- nicht offene Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren² nach durchgeführtem Teilnahmewettbewerb sind im vom Bieter vorzulegen:

- das unterschriebene Angebot mit Vordruck VOL 7 EG,
- die Leistungsbeschreibung mit Preisangebot,
- unterschriebene Eigenerklärung zum Umweltzeichen, Vordruck VOL 5e EG,
- bei Bietergemeinschaften: unterschriebene Vollmacht (s.a. Hinweise im Vordruck VOL 6 EG),

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind vom Bieter vorzulegen:

- das unterschriebene Angebot mit Vordruck VOL 7 EG,
- die Leistungsbeschreibung mit Preisangebot,
- unterschriebene Eigenerklärung zum Umweltzeichen, Vordruck VOL 5e EG,

- unterschriebene Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit, Vordruck VOL 5b EG,
- unterschriebene Eigenerklärung nach § 6 EG VOL/A, Vordruck VOL 5c EG,
- unterschriebene Eigenerklärung zur Tariftreue/Mindestentlohnung, Vordruck VOL 5f EG,
- unterschriebene Eigenerklärung zu sozialen Kriterien, Vordruck VOL 5g EG,
- unterschriebene Eigenerklärung zur Scientology Schutzklausel, Vordruck VOL 5h EG,

(²) Nichtzutreffendes bitte streichen

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW

für die Vergabe von Leistungen nach Abschnitt 2 der VOL/A

05/2012

1. Allgemeines

1.1 Der Auftraggeber verfährt nach Teil A, Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A EG), ohne dass dieser Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ Vertragsbestandteil wird. Die Bestimmungen können im Internetportal „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden.

Der Bewerber bzw. Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die in der Angebotsaufforderung genannte Vergabekammer wenden.

1.2 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigefügten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

2. Angebotsbedingungen

2.1 Für ein schriftliches Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten bzw. die vom Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de zur Verfügung gestellten Vordrucke zu benutzen.

2.2 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung im Sinne von § 19 Absatz 2 bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) sind unzulässig.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Sie müssen die darin verlangten Mindestforderungen erfüllen.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe sind Angebotsvordruck (Vordruck VOL 7 EG) und alle zu unterschreibenden Anlagen mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch zu signieren. Näheres zur Form der Angebotsabgabe kann dem beiliegenden Vordruck VOL 5a EG entnommen werden.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen von der Wertung ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

In der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.

2.3 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die beigefügten Vertragsbedingungen des Landes NRW (Vordruck VOL 8 EG) verwiesen.

2.5 Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

2.6 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

4. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotsschreiben (Vordruck VOL 7 EG) abzugeben.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in dem Angebot jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Vollmacht des Vertreters der Bietergemeinschaft muss von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben sein und ist mit dem Angebot einzureichen.

Im Angebot sind die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

6. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Die Weitervergabe an Unterauftragnehmer ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 4 VOL/B nebst ZVB NRW (Vordrucke VOL 8 EG) möglich.

Der Bieter hat in den Angebotsunterlagen Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diesem die Unterauftragnehmer zu benennen.

Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen (vgl. Vordruck VOL 5z EG) sind hinsichtlich der von Unterauftragnehmern zu erbringenden Teilleistungen von diesen beizubringen und mit dem Angebot vorzulegen. Auf ggf. weitere Anforderungen nach § 9 Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Vordruck VOL 8b EG) wird hingewiesen.

7. Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken www.pq-vol.de oder www.pq-verein.de registriert sind, haben dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer anzugeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

8. Sonstiges

8.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.

8.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

8.3 Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

8.4 Bestimmte Informationen über nicht berücksichtigte Bewerbungen oder über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bewerber oder Bieter beim Auftraggeber schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

8.5 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Übersicht über Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz *

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	MFP 2014	MFP 2015	MFP 2016	Bemerkung
05 300	231 00	Bundesmittel für Bildungsforschung und Bildungsplanung (BLK-Modellversuche)	4.858.500	4.858.500	4.858.500	4.858.500	Ausgaben sind in Kapitel 05 300 Titelgruppe 81 veranschlagt. (§ 2 Abs. II EntflechtG)
06 100	331 40	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gem. Artikel 143c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 Entflechtungsgesetz	107.045.000	107.045.000	107.045.000	107.045.000	Ausgaben für den Hochschulbau fallen beim BLB NRW an. Die zur Refinanzierung dieser Ausgaben anfallenden Mietzahlungen an den BLB NRW werden in den einzelnen Hochschulkapiteln veranschlagt.
09 050	331 70	Bundesmittel - Wohnungsbau	97.072.000	97.072.000	97.072.000	97.072.000	Ausgaben sind in Kapitel 09 050 Titelgruppe 70 veranschlagt. (§ 3 Abs. II EntflechtG)
09 110	331 12	Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) für das Landesprogramm	129.760.500	129.760.500	129.760.500	129.760.500	Ausgaben sind in Kapitel 09 110 Titelgruppe 66 veranschlagt. (§ 3 Abs. I EntflechtG)
09 140	331 10	Bundeszusweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetz (Entflechtungsgesetz) für den kommunalen Straßenbau	129.760.500	129.760.500	129.760.500	129.760.500	Ausgaben sind in Kapitel 09 140 Titel 883 14 veranschlagt. (§ 3 Abs. I EntflechtG)

* Die Beträge wurden in der MFP vorsorglich überrollt, da die Ergebnisse der Neuverhandlungen zwischen dem Bunde und den Ländern bisher noch nicht vorliegen.

Anlagen zur Frage 1 des Abschnitts "Personal"

Haushaltsjahr	2005	2006			Erläuterungen
	HHG	HHG	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	- in Mio. € -			- in % -	
Ogr. 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	45,9	50,0	4,1	8,9	
Ogr. 42 Bezüge und Nebenleistungen	12.843,8	12.933,8	90,0	0,7	keine dezentrale Veranschlagung der Tarif- bzw. Besoldungserhöhung
Ogr. 43 Versorgungsbezüge	4.300,2	4.454,6	154,4	3,6	zusätzliche Versorgungsempfänger
Ogr. 44 Beihilfen, Unterstützungen	1.362,9	1.354,3	-8,6	-0,6	
Ogr. 45 sonstige personalbezogene Ausgaben	97,4	81,3	-16,1	-16,5	
Gr. 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	35,0	196,0	161,0	460,0	zentrale Vorsorge für Tarif- bzw. Besoldungserhöhung
Gr. 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-72,8	-248,7	-175,9	241,6	Erhöhung der GMA aufgrund weiterer Absenkung der Sonderzuwendung
Summe HGr. 4	18.612,4	18.821,3	208,9	1,1	

Haushaltsjahr	2006	2007			Erläuterungen
	HHG	HHG	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	- in Mio. € -			- in % -	
Ogr. 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	50,0	48,5	-1,5	-3,0	
Ogr. 42 Bezüge und Nebenleistungen	12.933,8	13.780,1	846,3	6,5	Sonderzahlungen an die Versorgungsrücklage (925,0); Berücksichtigung der weiteren Absenkung der Sonderzuwendung; keine dezentrale Veranschlagung der Tarif- bzw. Besoldungserhöhung
Ogr. 43 Versorgungsbezüge	4.454,6	4.520,8	66,2	1,5	zusätzliche Versorgungsempfänger
Ogr. 44 Beihilfen, Unterstützungen	1.354,3	1.448,9	94,6	7,0	
Ogr. 45 sonstige personalbezogene Ausgaben	81,3	84,7	3,4	4,2	
Gr. 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	196,0	129,5	-66,5	-33,9	zentrale Vorsorge für Tarif- bzw. Besoldungserhöhung
Gr. 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-248,7	-155,3	93,4	-37,6	Auflösung der GMA (Sonderzuwendung 220,0) aufgrund dezentraler Berücksichtigung sowie Ausbringung einer GMA für in den Budgets noch enthaltene Beiträge zur Zahlung von Sanierungsgeldern an die VBL (-71,0) sowie einer GMA zur Einsparung bei OGr 42 (-25,0)
Summe HGr. 4	18.821,3	19.857,2	1.035,9	5,5	

Haushaltsjahr	2007	2008			Erläuterungen
	HHG	HHG	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	- in Mio. € -			- in % -	
Ogr. 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	48,5	47,5	-1,0	-2,1	
Ogr. 42 Bezüge und Nebenleistungen	13.780,1	12.984,1	-796,0	-5,8	keine weitere Sonderzahlung an die Versorgungsrücklage; Berücksichtigung linearer Erhöhungen
Ogr. 43 Versorgungsbezüge	4.520,8	4.581,6	60,8	1,3	Berücksichtigung linearer Erhöhungen sowie zusätzlicher Versorgungsempfänger
Ogr. 44 Beihilfen, Unterstützungen	1.448,9	1.490,9	42,0	2,9	
Ogr. 45 sonstige personalbezogene Ausgaben	84,7	82,1	-2,6	-3,1	
Gr. 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	129,5	26,0	-103,5	-79,9	Absenkung der Verstärkungstitel zur Deckung anderer Ansatzserhöhungen
Gr. 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-155,3	-46,8	108,5	-69,9	dezentrale Berücksichtigung des Wegfalls der Sanierungsgelder bei den Budgets
Summe HGr. 4	19.857,2	19.165,4	-691,8	-3,5	

Haushaltsjahr	2008	2009			Erläuterungen
	HHG	HHG	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	- in Mio. € -			- in % -	
Ogr. 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	47,5	48,1	0,6	1,3	
Ogr. 42 Bezüge und Nebenleistungen	12.984,1	13.340,5	356,4	2,7	Berücksichtigung linearer Erhöhungen
Ogr. 43 Versorgungsbezüge	4.581,6	5.032,3	450,7	9,8	Berücksichtigung linearer Erhöhungen sowie zusätzlicher Versorgungsempfänger
Ogr. 44 Beihilfen, Unterstützungen	1.490,9	1.525,2	34,3	2,3	
Ogr. 45 sonstige personalbezogene Ausgaben	82,1	72,2	-9,9	-12,1	
Gr. 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	26,0	501,0	475,0	1.826,9	zur Vorsorge, falls dezentral berücksichtigte Tarif- und Besoldungserhöhung für 2009 nicht ausreicht
Gr. 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-46,8	-44,5	2,3	-4,9	
Summe HGr. 4	19.165,4	20.474,8	1.309,4	6,8	

Haushaltsjahr	2009	2010			Erläuterungen
	HHG	HHG	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	- in Mio. € -			- in % -	
Ogr. 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	48,1	54,9	6,8	14,1	
Ogr. 42 Bezüge und Nebenleistungen	13.340,5	13.635,4	294,9	2,2	Berücksichtigung linearer Erhöhungen
Ogr. 43 Versorgungsbezüge	5.032,3	5.322,3	290,0	5,8	Berücksichtigung von Erhöhungen sowie zusätzlicher Versorgungsempfänger
Ogr. 44 Beihilfen, Unterstützungen	1.525,2	1.643,0	117,8	7,7	
Ogr. 45 sonstige personalbezogene Ausgaben	72,2	65,1	-7,1	-9,8	
Gr. 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	501,0	131,0	-370,0	-73,9	(Minderung der) Vorsorge, falls dezentral berücksichtigte Tarif- und Besoldungserhöhung für 2010 nicht ausreicht
Gr. 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-44,5	-48,3	-3,8	8,5	
Summe HGr. 4	20.474,8	20.803,4	328,6	1,6	

Haushaltsjahr	2010	2011			Erläuterungen
	HHG	HHG	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	- in Mio. € -			- in % -	
Ogr. 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	54,9	53,6	-1,3	-2,4	
Ogr. 42 Bezüge und Nebenleistungen	13.635,4	13.784,7	149,3	1,1	dezentral keine Erhöhung berücksichtigt (nur Basiseffekt 2010)
Ogr. 43 Versorgungsbezüge	5.322,3	5.450,9	128,6	2,4	zusätzliche Versorgungsempfänger (und Basiseffekt 2010)
Ogr. 44 Beihilfen, Unterstützungen	1.643,0	1.760,5	117,5	7,2	
Ogr. 45 sonstige personalbezogene Ausgaben	65,1	65,0	-0,1	-0,2	
Gr. 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	131,0	544,0	413,0	315,3	zentrale Vorsorge für Tarif- bzw. Besoldungserhöhung
Gr. 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-48,3	-18,0	30,3	-62,7	Reduzierung der GMA entsprechend Budgetabsenkung
Summe HGr. 4	20.803,4	21.640,7	837,3	4,0	

Haushaltsjahr	2011	2012			Erläuterungen
	HHG	HHG	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	- in Mio. € -			- in % -	
Ogr. 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	53,6	60,7	7,1	13,2	
Ogr. 42 Bezüge und Nebenleistungen	13.784,7	14.434,5	649,8	4,7	dezentrale Berücksichtigung der Besoldungs- und Tarifierhöhungen für 2011 und 2012
Ogr. 43 Versorgungsbezüge	5.450,9	5.687,4	236,5	4,3	Berücksichtigung von Erhöhungen sowie zusätzlicher Versorgungsempfänger
Ogr. 44 Beihilfen, Unterstützungen	1.760,5	1.737,2	-23,3	-1,3	
Ogr. 45 sonstige personalbezogene Ausgaben	65,0	65,2	0,2	0,3	
Gr. 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	544,0	73,0	-471,0	-86,6	Auflösung der GMA hinsichtlich der Besoldungs- und Tarifierhöhung für 2011
Gr. 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-18,0	-11,1	6,9	-38,3	
Summe HGr. 4	21.640,7	22.046,9	406,2	1,9	

Haushaltsjahr	2012	2013			Erläuterungen
	HHG	HHE	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	- in Mio. € -			- in % -	
Ogr. 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	60,7	66,2	5,5	9,1	
Ogr. 42 Bezüge und Nebenleistungen	14.434,5	14.418,5	-16,0	-0,1	keine dezentrale Veranschlagung der Tarif- bzw. Besoldungserhöhung
Ogr. 43 Versorgungsbezüge	5.687,4	5.918,8	231,4	4,1	zusätzliche Versorgungsempfänger; Erhöhung der Zuführung an die Versorgungsrücklage
Ogr. 44 Beihilfen, Unterstützungen	1.737,2	1.814,7	77,5	4,5	
Ogr. 45 sonstige personalbezogene Ausgaben	65,2	65,2	0,0	0,0	
Gr. 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	73,0	626,0	553,0	757,5	zentrale Vorsorge für Tarif- bzw. Besoldungserhöhung
Gr. 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-11,1	-3,9	7,2	-64,9	
Summe HGr. 4	22.046,9	22.905,5	858,6	3,9	

**Anlagen zu den Fragen
3b und 3c
des Abschnitts "Personal"**

02 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011	VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen											
B 10	4	-1 nach 11 010	3		3	3		3	3		3
B 7	5	-1 nach 07 010	4		4	4		4	4		4
B 4	10	1 aus 15 010 1 aus 08 010	12		12	12		12	12		12
B 3	4	-1 nach 07 010	3		3	3	-1 ku-V. -real.	2	2		2
B 2	31	1 aus 15 010 -4 nach 07 010 3 aus 08 010	31	-1 kw-V.-real.	30	30	1 ku-V. -real.	31	31	-1 nach 12 010 1 neue Stelle	31
R 1							1 aus 04 210	1	1	-1 nach 04 210	0
A 16	18	-1 nach 11 010 1 aus 15 010 -1 nach 07 010 3 aus 08 010	20		20	20	1 aus 11 010	21	21	-1 nach 12 010 1 aus 12 010	21
A 15	26	-1 nach 14 010 1 aus 15 010 -1 nach 07 010 2 aus 08 010	27	1 aus 02 100 1 aus 14 010 -1 nach 02 100	28	28	-1 nach 03 110	27	27	2 neue Stellen 1 aus 12 010	30
A 14	7	1 aus 08 010	8		8	8	-1 nach 11 010	7	7	1 aus 02 110	8
A 13 hD	2		2		2	2		2	2		2
A 13 gD	30	1 aus 15 010 -6 nach 07 010 1 aus 08 010	26		26	26		26	26	1 Hebung	27
A 12	16	1 aus 15 010 -4 nach 07 010	13		13	13		13	13	-1 Hebung 1 aus 02 110	13
A 11	8	2 aus 08 010	10	-1 kw-V.-real.	9	9		9	9	1 Hebung -1 nach 02 110 -1 nach 03 310	8
A 9 gD							1 Hebung	1	1	-1 Hebung	0
A 9 mD	5		5		5	5	-1 Hebung	4	4	1 Umw. AN mD	5
Summe	166	-2	164	-1	163	163	0	163	163	3	166
Arbeitnehmer											
AT	9	1 aus 15 010 -4 nach 07 010	6	-1 nach 02 110	5	5		5	5		5
hD	17	-2 nach 14 010 1 aus 15 010 -7 nach 07 010	9		9	9	-1 nach 02 100	8	8	2 Hebung	10
gD	34	-1 nach 07 010 3 aus 08 010	36		36	36		36	36	-2 Hebung	34
mD	142	1 aus 15 010 -6 nach 07 010 4 aus 08 010	141	1 aus 03 020 1 aus 12 050	143	143	1 aus 02 110 1 aus 03 020 1 aus 10 010 1 aus 02 100	147	147	-1 nach 03 310 -1 kw-V.-real. -1 Umw. A 9mD 1 neue Stelle	145
eD	8		8	-2 kw-V.-real.	6	6		6	6		6
Summe	210	-10	200	-1	199	199	3	202	202	-2	200
Gesamt	376	-12	364	-2	362	362	3	365	365	1	366

20/2

03 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011		VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen												
B 10	1		1		1		1		1	1		1
B 7	8	-1 nach 07 010	7		7		7		7	7		7
B 4	13	-1 nach 07 010	12	1 aus 03 630	13		13	-1 nach 01 100	12	12		12
B 3	14		14		14		14		14	14		14
B 2	36	-3 nach 07 010	33		33		33		33	33		33
A 16	42		42	1 neue Stelle	43		43		43	43		43
A 15	34	-1 nach 07 010	33		33		33		33	33	1 neue Stelle	34
A 14	28	-1 nach 07 010	27	2 neue Stellen	29		29		29	29	1 aus 03 110	30
A 13 hD	6		6		6		6		6	6		6
A 13 gD	145	-6 nach 07 010	139		139		139		139	139		139
A 12	84	-1 nach 07 010	83	1 neue Stelle	84		84		84	84		84
A 11	97		97	1 aus 03 110	98	3 aus 03 110	101		101	101	3 aus 03 110 -1 nach 03 110	103
A 9 mD	36		36		36		36	-1 nach 12 310	35	35		35
Summe	544	-14	530	6	536	3	539	-2	537	537	4	541
Arbeitnehmer												
AT	1		1	-1 nach 03 630	0		0	1 aus 01 100	1	1		1
hD	8	-3 nach 07 010	5		5		5		5	5	-1 kw-V.-real.	4
gD	53	-1 nach 07 010	52		52		52		52	52	-2 kw-V.-real.	50
mD	168	-5 nach 07 010 -1 nach 14 010	162	-11 kw-V.-real.	151		151	-1 nach 01 100	150	150		150
eD	29		29		29		29		29	29		29
Summe	259	-10	249	-12	237	0	237	0	237	237	-3	234
Gesamt	803	-24	779	-6	773	3	776	-2	774	774	1	775

04 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011		VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen												
B 10	1		1		1		1		1	1		1
B 7	6		6		6		6		6	6		6
B 4	9		9		9		9		9	9		9
B 3	9		9		9		9		9	9		9
B 2	17		17		17		17		17	17		17
A 16	17		17		17		17		17	17		17
A 15	13		13		13		13		13	13		13
A 14	6		6	1 Hebung	7		7		7	7		7
A 13 hD	4		4	-1 Hebung 1 aus 04 410	4		4		4	4		4
A 13 gD	23		23		23		23		23	23		23
A 12	14		14	1 Hebung -1 nach 04 410	14		14		14	14		14
A 11	9		9	-1 Hebung 1 Hebung	9		9		9	9	1 Hebung	10
A 10										0	1 aus 04 230 -1 Hebung	0
A 9 mD	21		21	-1 Hebung 2 Umw.AN mD	22		22		22	22		22
A 6 eD	3		3		3		3		3	3		3
A 5 eD	5		5		5		5		5	5		5
Summe	157	0	157	2	159	0	159	0	159	159	1	160
Arbeitnehmer												
AT	3		3		3		3		3	3		3
hD			0		0		0		0	0		0
gD	9		9		9		9		9	9		9
mD	36		36	-2 Umw. A 9mD	34		34		34	34		34
eD			0		0		0		0	0		0
Summe	48	0	48	-2	46	0	46	0	46	46	0	46
Gesamt	205	0	205	0	205	0	205	0	205	205	1	206

05 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011		VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen												
B 10	1		1		1		1		1	1		1
B 7	5		5		5		5		5	5		5
B 4	12	1 aus 06 010	13		13		13		13	13		13
B 3	1		1		1		1	-1 ku-Ver. real	0	0		0
B 2	28		28		28		28	1 ku-Ver. real	29	29		29
A 16	32		32	1 aus 05 340	33		33		33	33		33
A 15	48		48		48		48		48	48		48
A 14	7	-1 nach 06 010	6		6		6		6	6		6
A 13 gD	39		39		39		39		39	39		39
A 12	24		24		24		24		24	24		24
A 11	10		10		10		10		10	10		10
A 10	1		1		1		1		1	1		1
A 9 gD	0		0		0		0		0	0	3 Hebung	3
A 9 mD	12		12		12		12		12	12	-3 Hebung	9
A 8	1		1		1		1		1	1		1
A 7	1		1		1		1		1	1		1
Summe	222	0	222	1	223	0	223	0	223	223	0	223
Arbeitnehmer												
AT	2		2		2		2		2	2		2
hD	2		2		2		2		2	2		2
gD	21		21		21		21		21	21		21
mD	79		79	-7 kw-Ver.-real. 1 aus 03 020	73		73	-1 kw-Ver.-real.	72	72		72
eD	4		4	-3 kw-Ver.-real.	1		1		1	1		1
Summe	108	0	108	-9	99	0	99	-1	98	98	0	98
Gesamt	330	0	330	-8	322	0	322	-1	321	321	0	321

Stellenentwicklung in den Ministerialkapiteln
2010 bis 2013

06 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011		VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen												
B 10	1		1		1		1		1	1		1
B 7	4		4		4		4		4	4		4
B 4	11	-1 nach 05 010	10		10		10		10	10		10
B 3	2		2	1 Hebung	3		3		3	3		3
B 2	33		33	-1 Hebung	32		32		32	32		32
A 16	28		28		28		28		28	28		28
A 15	19		19	-4 nach A 14	15		15	-1 nach A 14	14	14		14
A 14	1	1 aus 05 010	2	4 aus A 15 -1 nach A 13 hD	5		5	-2 nach A 13 hD 1 aus A 15	4	4	-2 nach A 13 hD	2
A 13 hD	0		0	1 aus A 14	1		1	2 aus A 14	3	3	2 aus A 14 1 Hebung	6
A 13 gD	41		41	5 Hebung	46		46		46	46		46
A 12	21		21	-5 Hebung	16		16		16	16	1 Hebung	17
A 11	9		9		9		9	3 Hebung	12	12	-2 Hebung	10
A 9 mD	7		7		7		7	-3 Hebung	4	4		4
Summe	177	0	177	0	177	0	177	0	177	177	0	177
Arbeitnehmer												
AT	1		1		1		1		1	1		1
hD	8		8		8		8		8	8		8
gD	16		16		16		16		16	16	-1 kw-Verm.-real	15
mD	60		60		60		60	-1 kw-Verm.-real.	59	59		59
eD	6		6		6		6		6	6		6
Summe	91	0	91	0	91	0	91	-1	90	90	-1	89
Gesamt	268	0	268	0	268	0	268	-1	267	267	-1	266

2016

Stellenentwicklung in den Ministerialkapiteln
2010 bis 2013

07 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011	VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012		VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen												
B 10		1 aus 08 010	1		1	1		1		1		1
B 7		1 aus 02 010 1 aus 03 010 1 aus 08 010 2 aus 15 010	5		5	5		5		5		5
B 4		1 aus 03 010 1 aus 08 010 4 aus 15 010	6		6	6		6	1 Hebung	7		7
B 3		1 aus 02 010 2 aus 08 010	3		3	3		3	-1 Hebung	2		2
B 2		4 aus 02 010 3 aus 03 010 4 aus 08 010 5 aus 15 010	16		16	16		16		16		16
A 16		1 aus 02 010 3 aus 08 010 6 aus 15 010	10		10	10	-1 nach 07 100	9	2 Hebung	11		11
A 15		1 aus 02 010 1 aus 03 010 6 aus 08 010 3 aus 15 010	11		11	11	1 aus 07 100	12	-2 Hebung	10		10
A 14		1 aus 03 010 3 aus 15 010	4		4	4	2 Umwand. AN	6		6		6
A 13 hD						0	2 Umwand. AN	2		2		2
A 13 gD		6 aus 02 010 6 aus 03 010 11 aus 08 010 9 aus 15 010	32		32	32		32	2 Hebung	34		34
A 12		4 aus 02 010 1 aus 03 010 5 aus 08 010 5 aus 15 010	15		15	15		15	-2 Hebung	13		13
A 11		3 aus 08 010 3 aus 15 010	6		6	6		6		6		6
A 9 gD						0	1 Hebung	1		1		1
A 9 mD		3 aus 08 010 1 aus 15 010	4		4	4	-1 Hebung	3		3		3
Summe	0	113	113	0	113	113	4	117	0	117	0	117

2017

Stellenentwicklung in den Ministerialkapiteln
2010 bis 2013

07 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011	VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012		VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Arbeitnehmer												
AT		4 aus 02 010 1 aus 03 010 1 aus 08 010 4 aus 15 010 -1 nach 07 100 1 Hebung	10		10	10	1 Hebung	11		11	2 Hebung	13
hD		7 aus 02 010 2 aus 03 010 9 aus 15 010 -1 Hebung	17		17	17	-1 Hebung -4 Umw. Planst.	12	1 Hebung	13	-2 Hebung	11
gD		1 aus 02 010 1 aus 03 010 10 aus 08 010 5 aus 15 010	17		17	17	3 Hebung	20	-1 Hebung	19		19
mD		6 aus 02 010 5 aus 03 010 28 aus 08 010 17 aus 15 010	56	1 aus 03 020	57	57	-3 Hebung	54	1 Hebung	55	-1 kw-Ver. real.	54
eD		9 aus 08 010 1 aus 15 010	10	-2 kw-Ver. real.	8	8		8	-1 Hebung	7		7
Summe	0	110	110	-1	109	109	-4	105	0	105	-3	104
Gesamt	0	223	223	-1	222	222	0	222	0	222	-3	221

08 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011
Planstellen			
B 10	1	-1 nach 07 010	0
B 7	5	-1 nach 07 010 -4 nach 14 010	0
B 4	10	-1 nach 02 010 -1 nach 07 010 -1 nach 10 010 -7 nach 14 010	0
B 3	5	-2 nach 07 010 -3 nach 14 010	0
B 2	31	-3 nach 02 010 -4 nach 07 010 -4 nach 10 010 -20 nach 14 010	0
A 16	30	-3 nach 02 010 -3 nach 07 010 -3 nach 10 010 -21 nach 14 010	0
A 15	35	-2 nach 02 010 -6 nach 07 010 -4 nach 10 010 -23 nach 14 010	0
A 14	4	-1 nach 02 010 -1 nach 10 010 -2 nach 14 010	0
A 13 gD	48	-1 nach 02 010 -11 nach 07 010 -6 nach 10 010 -30 nach 14 010	0
A 12	15	-5 nach 07 010 -1 nach 10 010 -9 nach 14 010	0
A 11	11	-2 nach 02 010 -3 nach 07 010 -6 nach 14 010	0
A 9 mD	3	-3 nach 07 010	0
Summe	198	-198	0

08 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011
Arbeitnehmer			
AT	5	-1 nach 07 010 -4 nach 14 010	0
hD	5	-1 nach 10 010 -4 nach 14 010	0
gD	34	-3 nach 02 010 -10 nach 07 010 -3 nach 10 010 -18 nach 14 010	0
mD	78	-4 nach 02 010 -28 nach 07 010 -4 nach 10 010 -42 nach 14 010	0
eD	11	-9 nach 07 010 -2 nach 14 010	0
Summe	133	-133	0
Gesamt	331	-331	0

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wurde als Epl. 08 mit der Umressortierung 2010 aufgelöst.

20/10

09 010	VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012		VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen							
B 10		1 aus 14 010	1		1		1
B 7		5 aus 14 010	5		5		5
B 4		11 aus 14 010	11		11		11
B 3		5 aus 14 010	5		5		5
B 2		31 aus 14 010	31		31	-1 nach 02 030	30
A 16		39 aus 14 010	39		39	1 Hebung	40
A 15		26 aus 14 010	26		26	-1 Hebung	25
A 14		19 aus 14 010	19		19		19
A 13 hD		6 aus 14 010	6		6	-1 kw-Verm. real. 3 Hebung 1 aus 02 030	9
A 13 gD		39 aus 14 010	39		39	-3 Hebung 2 Hebung	38
A 12		18 aus 14 010	18		18	-2 Hebung 1 Hebung	17
A 11		12 aus 14 010	12		12	-1 Hebung	11
A 9 mD		1 aus 14 010	1		1		1
Summe	0	213	213	0	213	-1	212
Arbeitnehmer							
AT		3 aus 14 010	3		3		3
hD		14 aus 14 010	14		14		14
gD		69 aus 14 010	69		69		69
mD		62 aus 14 010	62		62		62
eD			0		0		0
Summe	0	148	148	0	148	0	148
Gesamt	0	361	361	0	361	-1	360

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Epl. 09) wurde mit der Umressortierung 2012 geschaffen.

20/11

10 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011		VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen												
B 10	1		1		1		1		1	1		1
B 7	7		7	1 Hebung	8		8		8	8		8
B 4	11	1 aus 08 010	12	-1 Hebung	11		11		11	11		11
B 3	7		7		7		7		7	7		7
B 2	35	4 aus 08 010	39		39		39		39	39		39
A 16	48	3 aus 08 010 1 aus 14 010	52		52		52		52	52		52
A 15	22	4 aus 08 010	26	5 neue Stellen	31		31		31	31		31
A 14	22	1 aus 08 010 1 aus 14 010	24	-1 nach 14 010	23		23		23	23		23
A 13 hD	5		5	3 Hebung	8		8		8	8		8
A 13 gD	63	6 aus 08 010 1 aus 14 010	70	-3 Hebung 1 aus 14 010 -1 nach 12 020 -2 nach 12 310 -1 nach 11 010 -1 nach 03 310	63		63	-1 nach 12 310	62	62		62
A 12	22	1 aus 08 010	23	-1 nach 12 310 1 aus 03 310	23		23		23	23		23
A 11	11	1 aus 14 010	12	-1 nach 14 010	11		11		11	11		11
Summe	254	24	278	-1	277	0	277	-1	276	276	0	276
Arbeitnehmer												
AT	0		0		0		0		0	0		0
hD	17	1 aus 08 010	18		18		18	3 Hebung	21	21		21
gD	32	3 aus 08 010	35	1 aus 14 010	36		36	-2 Hebung	34	34		34
mD	56	4 aus 08 010 1 aus 14 010	61	-2 kw-Verm. real. 2 Hebung 1 aus 03 020	62		62	-1 Hebung 1 aus 03 020 -1 nach 02 010	61	61	-1 kw-Verm. real.	60
eD	3		3	-2 Hebung	1		1		1	1		1
Summe	108	9	117	0	117	0	117	0	117	117	-1	116
Gesamt	362	33	395	-1	394	0	394	-1	393	393	-1	392

11 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011		VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen												
B 10	1	1 von 02 010	2		2		2		2	2		2
B 7	5	-1 nach 15 010	4		4		4		4	4		4
B 4	11	-3 nach 15 010	8		8		8		8	8		8
B 3	10	-3 nach 15 010	7		7		7		7	7		7
B 2	20	-5 nach 15 010 1 von 15 010	16		16		16		16	16		16
A 16	34	-13 nach 15 010 1 von 15 010 1 von 02 010	23		23		23	-1 nach 02 010	22	22	-1 Absenkung	21
A 15	27	-11 nach 15 010 1 von 15 010	17		17		17		17	17	1 Absenkung 1 Hebung 1 Umwandl. AN	20
A 14	27	-7 nach 15 010 1 von 15 010	21		21		21	1 von 02 010 -2 kw-Verm. real.	20	20	2 Hebung 2 Umwandl. AN	24
A 13 hD	3	-1 nach 15 010 1 von 15 010	3	5 Hebung	8		8		8	8	-3 Hebung 2 Umwandl. AN	7
A 13 gD	72	-35 nach 15 010 4 von 15 010	41	-5 Hebung 1 Hebung 1 von 10 010	38		38		38	38	2 Hebung	40
A 12	47	-21 nach 15 010 3 von 15 010	29		29		29	-2 kw-Verm. real.	27	27	-2 Hebung	25
A 11	20	-6 nach 15 010 2 von 15 010	16	-1 Hebung 2 Umwandl. AN 7 Hebung	24		24	-3 kw-Verm. real.	21	21		21
A 10	3		3	-3 Hebung	0		0		0	0		0
A 9 gD	4		4	-4 Hebung	0		0		0	0		0
A 9 mD	11	-3 nach 15 010 2 von 15 010	10		10		10		10	10		10
A 8	2		2		2		2	-2 kw-Verm. real.	0	0		0
Summe	297	-91	206	3	209	0	209	-9	200	200	5	205
Arbeitnehmer												
AT	3	-1 nach 15 010 2 von 15 010	4	1 Hebung	5		5	4 Hebung	9	9	1 Hebung	10
hD	26	-4 nach 15 010 6 von 15 010	28	-1 Hebung	27	1 von 11 060	28	-4 Hebung	24	24	-5 Umwandl. Pl.	19
gD	42	-11 nach 15 010 1 von 15 010	32	5 von 03 310 -2 Umwandl. A 11	35	1 von 11 060	36	3 Hebung 1 neue Stelle	40	40		40
mD	70	-17 nach 15 010 2 von 15 010	55	1 von 03 020	56		56	-5 kw-Verm. real. -3 Hebung	48	48	-1 Hebung	47
eD	5		5		5		5		5	5		5
Summe	146	-22	124	4	128	2	130	-4	126	126	-6	121
Gesamt	443	-113	330	7	337	2	339	-13	326	326	-1	326

12 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011	VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen											
B 10	1		1		1	1		1	1		1
B 7	5		5	1 aus 14 010	6	6		6	6		6
B 4	14		14		14	14		14	14		14
B 3	6		6	-1 ku-V.-real.	5	5	-1 ku-V.-real.	4	4		4
B 2	26		26	1 Hebung 1 ku-V.-real.	28	28		28	28	1 Hebung 1 aus 02 010	30
A 16	37	1 aus 14 010	38	-1 Hebung	37	37	1 ku-V.-real.	38	38	1 Umwandlung -1 Hebung	38
A 15	29	1 aus 12 020	30	2 Hebung 2 Umwandlung	34	34		34	34	3 Hebung -1 nach 02 010	36
A 14	15		15	1 Hebung	16	16		16	16	-1 kw-V.-real.	15
A 13 hD	12		12	2 Hebung	14	14		14	14	2 aus 12 050 -2 Hebung	14
A 13 gD	66	1 aus 12 020	67	-2 Hebung 1 neue Stelle	66	66	4 Hebung	70	70	2 Hebung	72
A 12	44	1 aus 14 010 1 aus 12 020	46	-2 Hebung 1 neue Stelle	45	45	2 aus 12 050 -3 Hebung	44	44	-2 Hebung 3 aus 12 050	45
A 11	28	1 aus 14 010	29	1 neue Stelle -1 Hebung	29	29	-1 Hebung	28	28	2 Hebung	30
A 9 gD	0		0		0	0		0	0	3 aus 12 050 -3 Hebung	0
A 9 mD	19		19		19	19		19	19		19
A 5 eD	1		1		1	1		1	1		1
Summe	303	6	309	6	315	315	2	317	317	8	325
Arbeitnehmer											
AT	2		2		2	2		2	2		2
hD	3	1 aus 12 020	4	-2 Umwandlung	2	2		2	2		2
gD	23		23	3 Hebung -1 kw-V.-real. 1 aus 12 050	26	26	2 Hebung	28	28	1 aus 12 070 -1 Umwandlung	28
mD	71		71	-2 kw-V.-real. -3 Hebung 1 aus 12 050	67	67	-2 Hebung	65	65	1 aus 12 050	66
eD	13		13	-1 kw-V.-real.	12	12		12	12		12
Summe	112	1	113	-4	109	109	0	109	109	1	110
Gesamt	415	7	422	2	424	424	2	426	426	9	435

14 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011	VJVZ 2011 lt. HHG 2012		2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Planstellen B 10	1		1		1	1	-1 nach 09 010 1 neue Stelle	1	1		1
B 7	6	4 aus 08 010	10	-1 nach 12 010	9	9	-5 nach 09 010 1 Umwandlung	5	5		5
B 4	13	7 aus 08 010	20	1 aus 12 310	21	21	-11 nach 09 010 1 neue Stelle	11	11		11
B 3	8	3 aus 08 010	11		11	11	-5 nach 09 010	6	6		6
B 2	36	20 aus 08 010	56		56	56	-31 nach 09 010 1 aus 14 150	26	26	3 Hebung	29
A 16	40	22 aus 08 010 -1 nach 10 010 -1 nach 12 010	60	1 Hebung	61	61	-39 nach 09 010	22	22	-3 Hebung	19
A 15	26	24 aus 08 010 1 aus 02 010 -2 nach 07 010	49	-1 Hebung -1 nach 02 010 1 aus 02 030	48	48	-26 nach 09 010	22	22		22
A 14	26	2 aus 08 010 -1 nach 10 010	27	-1 nach 03 310 1 aus 10 010	27	27	-19 nach 09 010 6 aus 14 150 5 Hebung	19	19	1 aus 14 150	20
A 13 hD	5		5	1 Hebung	6	6	-6 nach 09 010 -5 Hebung 6 aus 14 150	1	1	1 aus 14 150 2 Hebung	4
A 13 gD	49	30 aus 08 010 -1 nach 10 010	78	-1 Hebung -1 nach 10 010	76	76	-39 nach 09 010	37	37	-2 Hebung 1 Hebung	36
A 12	25	9 aus 08 010 -1 nach 12 010	33		33	33	-18 nach 09 010	15	15	-1 Hebung 1 Hebung 1 aus 14 150	16
A 11	10	6 aus 08 010 -1 nach 10 010 -1 nach 12 010	14	1 aus 10 010	15	15	-12 nach 09 010 2 aus 14 150 1 Hebung	6	6	-1 Hebung 2 aus 14 150	7
A 9 mD	2		2		2	2	-1 nach 09 010 -1 Hebung	0	0		0
Summe	247	119	366	0	366	366	-195	171	171	5	176
Arbeitnehmer											
AT	5	4 aus 08 010	9		9	9	-1 Umwandlung -3 nach 09 010	5	5		5
hD	9	4 aus 08 010 2 aus 02 010	15		15	15	-14 nach 09 010	1	1		1
gD	65	18 aus 08 010	83	11 Hebung -1 nach 10 010	93	93	-69 nach 09 010 1 aus 09 150	25	25		25
mD	77	-1 nach 10 010 1 aus 03 010 42 aus 08 010	119	-1 kw-V.-real. -11 Hebung 3 Hebung	110	110	-62 nach 09 010	48	48	-1 kw-V.-real.	47
eD	1	2 aus 08 010	3	-3 Hebung	0	0		0	0		0
Summe	157	72	229	-2	227	227	-148	79	79	-1	78
Gesamt	404	191	595	-2	593	593	-343	250	250	4	254

20/15

Stellenentwicklung in den Ministerialkapiteln
2010 bis 2013

15 010	HHG 2010		VJVZ 2010		2011	VJVZ 2011	2012	VJVZ 2012		2013
			lt. HHG 2011		lt. HHG 2011	lt. HHG 2012	lt. HHG 2012	lt. HHE 2013		lt. HHE 2013
Planstellen										
B 10	1		1		1	1	1	1		1
B 7	4	-2 nach 07 010 1 aus 11 010	3		3	3	3	3		3
B 4	10	-1 nach 02 010 -4 nach 07 010 3 aus 11 010	8	-1 nach 15 270	7	7	7	7		7
B 3	3	3 aus 11 010	6		6	6	6	6		6
B 2	19	-1 nach 02 010 -5 nach 07 010 -1 nach 11 010 5 aus 11 010	17		17	17	17	17		17
A 16	21	-1 nach 02 010 -6 nach 07 010 -1 nach 11 010 13 aus 11 010	26	1 neue Stelle	27	27	27	27		27
A 15	8	-1 nach 02 010 -3 nach 07 010 -1 nach 11 010 11 aus 11 010	14		14	14	14	14	1 Hebung	15
A 14	7	-3 nach 07 010 -1 nach 11 010 7 aus 11 010	10	1 neue Stelle	11	11	11	11	-1 Hebung 1 neue Stelle	11
A 13 gD	37	-1 nach 02 010 -9 nach 07 010 -4 nach 11 010 35 aus 11 010	58		58	58	58	58	-1 Absenkung	57
A 12	15	-1 nach 02 010 -5 nach 07 010 -3 nach 11 010 21 aus 11 010	27	1 neue Stelle	28	28	28	28	1 Absenkung 1 neue Stelle	30
A 11	4	-3 nach 07 010 -2 nach 11 010 6 aus 11 010	5		5	5	5	5		5
A 9 mD	4	-1 nach 07 010 -2 nach 11 010 3 aus 11 010	4		4	4	4	4		4
Summe	133	46	179	2	181	181	181	181	2	183

20/16

Stellenentwicklung in den Ministerialkapiteln
2010 bis 2013

15 010	HHG 2010		VJVZ 2010 lt. HHG 2011		2011 lt. HHG 2011	VJVZ 2011 lt. HHG 2012	2012 lt. HHG 2012	VJVZ 2012 lt. HHE 2013		2013 lt. HHE 2013
Arbeitnehmer										
AT	8	-1 nach 02 010 -4 nach 07 010 -2 nach 11 010 1 aus 11 010	2	1 aus 15 270	3	3	3	3		3
hD	24	-1 nach 02 010 -9 nach 07 010 -6 nach 11 010 4 aus 11 010	12		12	12	12	12		12
gD	24	-5 nach 07 010 -1 nach 11 010 11 aus 11 010	29		29	29	29	29		29
mD	58	-1 nach 02 010 1 aus 03 310 -17 nach 07 010 -2 nach 11 010 17 aus 11 010	56	-6 kw-V.-real.	50	50	50	50		50
eD	3	-1 nach 07 010	2		2	2	2	2		2
Summe	117	-16	101	-5	96	96	96	96	0	96
Gesamt	250	30	280	-3	277	277	277	277	2	279

2017

WestLB-Kapitalentwicklung / Ausschüttungen an Eigentümer / Zuführungen zum Kernkapital durch Eigentümer
im Zeitraum 1969 – 2011
(Angaben in Mio. EUR)

	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
<u>Kapitalentwicklung</u>									
Kernkapital	511,3	542,0	580,3	672,4	710,7	805,3	869,2	961,2	1053,2
Ergänzungskapital	-	-	-	-	-	-	-	-	-
bilanzielles Kapital insgesamt	511,3	542,0	580,3	672,4	710,7	805,3	869,2	961,2	1053,2
Bilanzgewinn	12,3	12,3	12,3	12,3	16,6	16,6	20,9	20,9	25,0
Jahresüberschuss	78,7	78,7	50,6	53,4	54,9	60,2	84,8	61,8	65,9
<u>Ausschüttungen</u>									
Eigentümer insgesamt	12,3	12,3	12,3	12,3	16,6	16,6	20,9	20,9	25,0
- davon Land	4,1	4,1	4,1	4,1	5,5	5,5	7,0	7,0	8,3
<u>Sonderzahlungen*</u> an Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<u>Zuführung zum Kernkapital</u>									
Eigentümer insgesamt	-	-	-	51,1	-	51,1	-	51,1	51,1
- davon Land	-	-	-	17,0	-	17,0	-	17,0	17,0
<u>Anteile am Stammkapital in %</u>									
NRW.BANK	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Land NRW	33,33	33,33	33,33	33,33	33,33	33,33	33,33	33,33	33,33
RSGV	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66
SVWL	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66
LV Rheinland	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66
LV Westfalen-Lippe	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66

* Nutzung WfA-Kapital
+ Verzinsung Sonderrücklage Kapitalerhöhung 1982

21/1

WestLB-Kapitalentwicklung / Ausschüttungen an Eigentümer / Zuführungen zum Kernkapital durch Eigentümer
im Zeitraum 1969 – 2011
(Angaben in Mio. EUR)

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
<u>Kapitalentwicklung</u>									
Kernkapital	1094,1	1176,0	1229,7	1375,4	1968,4	1983,8	1991,1	2014,4	2029,8
Ergänzungskapital	-	-	-	-	-	-	-	-	-
bilanzielles Kapital insgesamt	1094,1	1176,0	1229,7	1375,4	1968,4	1983,8	1991,1	2014,4	2029,8
Bilanzgewinn	29,0	31,1	20,5	23,0	-	-	-	22,0	43,1
Jahresüberschuss	69,9	61,8	23,0	23,0	17,9	15,3	15,3	37,3	58,4
<u>Ausschüttungen</u>									
Eigentümer insgesamt	29,0	31,1	-	-	-	-	-	22,0	43,1
- davon Land	9,7	10,4	-	-	-	-	-	9,5	18,6
<u>Sonderzahlungen*</u>									
an Land	-	-	-	-	-	-	-	21,9 ¹⁾	5,9
<u>Zuführung zum Kernkapital</u>									
Eigentümer insgesamt	-	51,1	51,1	102,3	575,2	-	-	-	-
- davon Land	-	17,0	17,0	34,1	383,5	-	-	-	-
<u>Anteile am Stammkapital in %</u>									
NRW.BANK	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Land NRW	33,33	33,33	33,33	33,33	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164
RSGV	16,66	16,66	16,66	16,66	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666
SVWL	16,66	16,66	16,66	16,66	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666
LV Rheinland	16,66	16,66	16,66	16,66	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752
LV Westfalen-Lippe	16,66	16,66	16,66	16,66	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752

* Nutzung WfA-Kapital
+ Verzinsung Sonderrücklage Kapitalerhöhung 1982

1) = kumulierte Zahlung für 1982 - 1985

WestLB-Kapitalentwicklung / Ausschüttungen an Eigentümer / Zuführungen zum Kernkapital durch Eigentümer
im Zeitraum 1969 – 2011
(Angaben in Mio. EUR)

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
<u>Kapitalentwicklung</u>									
Kernkapital	2045,1	2060,4	2331,5	2346,8	2398,0	5506,6	5619,0	5739,2	5859,4
Ergänzungskapital	-	-	255,6	255,6	255,6	255,6	1835,6	1908,8	1969,9
bilanzielles Kapital insgesamt	2045,1	2060,4	2587,1	2602,4	2653,6	5762,2	7454,6	7648,0	7829,3
Bilanzgewinn	43,1	43,1	45,9	48,8	48,8	60,6	68,3	69,6	82,5
Jahresüberschuss	58,4	58,4	171,6	54,1	99,9	191,6	232,1	244,8	249,5
<u>Ausschüttungen</u>									
Eigentümer insgesamt	43,1	43,1	45,9	48,8	48,8	60,6	68,3	69,6	82,5
- davon Land	18,6	18,6	19,8	21,1	21,1	26,2	29,5	30,0	35,6
<u>Sonderzahlungen*</u>									
an Land	5,9	5,9	3,7	1,4	1,4	1,4	9,1	10,3	11,4
<u>Zuführung zum Kernkapital</u>									
Eigentümer insgesamt	-	-	255,6	-	-	3016,6 ²⁾	-	-	-
- davon Land	-	-	110,4	-	-	3016,6 ²⁾	-	-	-
<u>Anteile am Stammkapital in %</u>									
NRW.BANK	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Land NRW	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164
RSGV	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666
SVWL	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666
LV Rheinland	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752
LV Westfalen-Lippe	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752

* Nutzung WfA-Kapital
+ Verzinsung Sonderrücklage Kapitalerhöhung 1982

2) Kapitalzuführung durch WfA-Integration

Hinweis: Im Zuge der Errichtung der Landesbank NRW (heute NRW BANK) im Jahre 2002 wurde die WfA auf die Förderbank übertragen.

WestLB-Kapitalentwicklung / Ausschüttungen an Eigentümer / Zuführungen zum Kernkapital durch Eigentümer
im Zeitraum 1969 – 2011
(Angaben in Mio. EUR)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
<u>Kapitalentwicklung</u>								
Kernkapital	5961,6	6063,9	6298,1	6492,4	6602,6	6694,3	4450,5	3380,5
Ergänzungskapital	2503,9	3776,4	5174,3	7470,9	8069,1	8272,5	7401,9	6762,5
bilanzielles Kapital insgesamt	8465,5	9840,3	11472,4	13963,3	14671,7	14966,8	11852,4 ³⁾	10143,0
Bilanzgewinn	82,7	94,9	95,0	95,1	95,1	70,9	0	0
Jahresüberschuss	260,3	277,1	279,0	294,9	272,4	245,8	-610,0	-2320,0
<u>Ausschüttungen</u>								
Eigentümer insgesamt	82,7	94,9	95,0	95,1	95,1	70,9	-	-
- davon Land	35,7	41,0	41,0	41,0	41,0	30,6	-	-
<u>Sonderzahlungen*</u>								
an Land	11,6	11,9	11,9	12,1	12,1	11,6	-	-
<u>Zuführung zum Kernkapital</u>								
Eigentümer insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	1250,0 ⁶⁾
- davon Land	-	-	-	-	-	-	-	540,0 ⁷⁾
<u>Anteile am Stammkapital in %</u>								
NRW.BANK	-	-	-	-	-	-	100,0 ⁴⁾	100,0 ⁴⁾
Land NRW	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164	43,164 ⁵⁾	43,164 ⁵⁾
RSGV	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666 ⁵⁾	16,666 ⁵⁾
SVWL	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666	16,666 ⁵⁾	16,666 ⁵⁾
LV Rheinland	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752 ⁵⁾	11,752 ⁵⁾
LV Westfalen-Lippe	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752	11,752 ⁵⁾	11,752 ⁵⁾

* Nutzung WfA-Kapital
+ Verzinsung Sonderrücklage Kapitalerhöhung 1982

3) Im Zuge der Errichtung der Landesbank NRW wurde die noch verbliebene Sonderrücklage des Landes aus der Kapitalerhöhung 1982

i.H.v. rd. 35 Mio. € auf die NRW.BANK übertragen.

4) Spaltungsbedingte Veränderung der Kapitalverhältnisse

5) Indirekte Beteiligung an der WestLB

6) Stille Einlage; Rückzahlung durch Wandlung in WestLB-Aktien

7) Der Anteil des Landes an der Stillen Einlage i.H.v. 540 Mio. € wurde in 5 Teilbeträgen à 108 Mio. € in den Jahren 2003 – 2007 geleistet

21/4

WestLB-Kapitalentwicklung / Ausschüttungen an Eigentümer / Zuführungen zum Kernkapital durch Eigentümer
im Zeitraum 1969 – 2011
(Angaben in Mio. EUR)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<u>Kapitalentwicklung</u>								
Kernkapital	3960,4	5730,1	6234,4	4770,8	4820,7	4641,0	4506,1	4131,7
Ergänzungskapital	6538,6	6223,6	5807,0	5602,4	4866,2	3260,6	2793,5	2553,9
bilanzielles Kapital insgesamt	10499,0	11953,7	12041,4	10373,2	9686,9	7901,6	7299,6	6685,6
Bilanzgewinn	0	0	18,3	0	50,0	0	0	-98,0
Jahresüberschuss	-920,0	341,3	304,6	-1163,6	100,0	-295,0	0	-619,0
<u>Ausschüttungen</u>								
Eigentümer insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-
- davon Land	-	-	-	-	-	-	-	-
<u>Sonderzahlungen*</u>								
an Land	-	1411,0 ¹¹⁾	14,9 ¹⁴⁾	15,3 ¹⁴⁾	16,2 ¹⁴⁾	12,4 ¹⁴⁾	7,9 ¹⁴⁾	2,0 ¹⁴⁾
<u>Zuführung zum Kernkapital</u>								
Eigentümer insgesamt	1500,0 ⁸⁾	1189,0 ¹²⁾	-	-	-	-	-	-
- davon Land	-	1189,0 ¹²⁾	-	-	-	-	-	-
<u>Anteile am Stammkapital in %</u>								
NRW.BANK	38,748 ⁹⁾	32,008	31,586	31,175	30,862	30,862	30,862	30,510
Land NRW	25,086 ¹⁰⁾	16,682 ¹³⁾	17,082 ¹⁵⁾	17,469 ¹⁵⁾	17,766 ¹⁵⁾	17,766 ¹⁵⁾	17,766 ¹⁵⁾	17,766 ¹⁵⁾
RSGV	30,626	25,475	25,312	25,154	25,032	25,032	25,032	25,032
SVWL	30,626	25,475	25,312	25,154	25,032	25,032	25,032	25,032
LV Rheinland	6,831 ¹⁰⁾	0,180	0,354	0,524	0,654	0,654	0,654	0,830
LV Westfalen-Lippe	6,831 ¹⁰⁾	0,180	0,354	0,524	0,654	0,654	0,654	0,830

* Nutzung WfA-Kapital
+ Verzinsung Sonderrücklage Kapitalerhöhung 1982

8) Einseitige Kapitalerhöhung durch die Sparkassenverbände

9) Nach Ausscheiden der Sparkassenverbände aus der NRW.BANK und einseitiger Kapitalerhöhung der Sparkassenverbände bei der WestLB

10) Indirekte Beteiligung an der WestLB

11) Beihilferückzahlung an das Land

12) 959 Mio. € einseitige Kapitalerhöhung durch das Land; 230 Mio. € Erwerb Tier-1-Anleihen durch das Land

13) Direkte Beteiligung des Landes nach einseitiger Kapitalerhöhung; einschließlich der indirekten Beteiligung über die NRW.BANK i.H.v. 20,722 % beläuft sich die Beteiligung des Landes an der WestLB auf insgesamt 37,504 %

14) Verzinsung Tier-1-Anleihen

15) Direkte Beteiligung des Landes; einschließlich der indirekten Beteiligung über die NRW.BANK beläuft sich die Beteiligung des Landes an der WestLB auf insgesamt: 2006: 37,530 %; 2007: 37,652 %; 2008: 37,746 %; 2009: 37,746 %; 2010: 48,202 %; 2011: 48,276 %